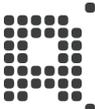


Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

Im Auftrag der Kommission
für Mundart- und Namenforschung Westfalens
herausgegeben von
HELMUT H. SPIEKERMANN
Schriftleitung
MARKUS DENKLER

Band 58
2018

 **Aschendorff**
Verlag

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Centrums für Niederdeutsch der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadresse:

Prof. Dr. HELMUT H. SPIEKERMANN, Dr. MARKUS DENKLER
Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Schlossplatz 34, 48143 Münster
E-Mail: mundart-kommission@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

© 2018 Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Schlossplatz 34, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Herstellung: Druckhaus Tecklenborg, Steinfurt

ISSN 0078-0545

Inhalt des 58. Bandes (2018)

Robert PETERS: Zur Sprache westfälischer Reformatoren und ihrer Gegner. Eine Einführung	7
Hermann NIEBAUM: Zur Reformation in Stadt und Stift Osnabrück	13
Robert PETERS: „... vnse gewontlike duytsche sprake vnuerachtet hebben ...“. Zur Sprache der Soester Reformatoren	41
Christian FISCHER: Daniel von Soest. Zu Person, Werk und Sprache eines katholischen Kontroverstheologen	55
Gero GEHRKE: Westfälisch oder lübisch? Der Westfale Johann Bracht als Sekretär des lübischen Rats (1451–1481)	73
Volkert F. FALTINGS: Friesisch-niederdeutscher Sprachkontakt am Beispiel des gesprochenen Niederdeutschen der Insel Föhr	103

Hermann Niebaum, Osnabrück

Zur Reformation in Stadt und Stift Osnabrück¹

*... dat S. F. G. wolde uns gnediglichen
vorgunnen und tolaten, dat dat hillighe
evangelium hier by uns in der stadt
Oßenbrug mochte recht unde reine
geprediget werden ...*

I

In der Stadt Osnabrück und ihrem Umland begegnet man auf Schritt und Tritt Reminiszenzen des 1648 von europäischen Diplomaten in Osnabrück und Münster geschlossenen Westfälischen Friedens, der eine 30-jährige blutige Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Protestanten beendete. Dass Osnabrück in jener Zeit faktisch bikonfessionelle Verhältnisse aufwies, war wohl „eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Osnabrück zur Tagungsstadt des Friedenskongresses wurde“ (SCHINDLING 1993, 631). Im Unterschied zu anderen Landesteilen bildete das Fürstbistum Osnabrück kein konfessionell einheitliches Territorium. Hierin dürfen wir wohl die Basis dafür sehen, dass wir es in unserem Raum nicht erst heute, jetzt aber in besonderer Weise, mit einem unverkrampften konfessionellen Miteinander,² einer in vielen Facetten gelebten Ökumene, zu tun haben und nicht wie anderenorts noch oft – wenn es gut geht – mit einem konfessionellen Nebeneinander oder manchmal schlimmer: Gegeneinander.

Den Prozess und die Bedeutung der Reformation in und für Osnabrück kann man m. E. nur richtig einschätzen, wenn man die aus den Reformationsbestrebungen resultierenden historisch-politischen Entwicklungen mit bedenkt. Insofern werde ich am

1 Erweiterte Fassung eines auf dem Kolloquium „Die westfälischen Reformatoren und ihre Sprachen“ der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens am 19. Mai 2017 in Soest gehaltenen Vortrags.

2 Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Feierlichkeiten zum „Jubiläum 500 Jahre Reformation – Osnabrück“ (wie schon 1993 zum 450. Jubiläum der Einführung der Reformation in Osnabrück 1543) von einem breiten Kooperationsverbund getragen wurden, zu dem nicht nur selbstverständlich der ev.-luth. Sprengel und der ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück gehörten, sondern unter anderem auch das katholische Bistum Osnabrück sowie ferner die Stadt und der Landkreis Osnabrück, die Universität Osnabrück und der Landschaftsverband Osnabrücker Land. – Allerdings sollte nicht ganz ausgeblendet werden, dass es punktuell bis Ende der 1950er Jahre auch hier merkwürdige Auswüchse gab, etwa das ostentative Teppichklopfen katholischer Nachbarn am Karfreitag oder umgekehrt entsprechende Reaktionen der Protestanten etwa bezüglich des Fronleichnamstages (nach eigener Wahrnehmung des Verfassers).

Ende dieses Beitrags zur Reformation in Stadt und Stift Osnabrück einen Ausblick auf die historisch-politischen Weiterungen zu geben versuchen.

II

Der Beginn der Reformation in Osnabrück wird landläufig mit dem Jahre 1543 verbunden (vgl. zum Folgenden u. a. HANSCH 2016, 19f.; s. auch SCHINDLING 1989b, 38ff.). Am 25. Januar dieses Jahres kam der aus Quakenbrück im Osnabrücker Nordland gebürtige Hermann Bonnus, der auf Bitten des Osnabrücker Rates und des Landesherrn, des Fürstbischofs von Osnabrück, Münster und Minden Franz von Waldeck, für einige Zeit als Superintendent der lutherischen Reichsstadt Lübeck beurlaubt worden war, nach Osnabrück, um in der Stadt die lutherische Reformation einzuführen und eine entsprechende Kirchenordnung zu verfassen. Auffällig ist hierbei, dass die Stadtpolitik, die bisher von Rat und Domkapitel gemeinsam getragen worden war (vgl. auch STRATENWERTH 1971, 15ff.), nunmehr auf die Zusammenarbeit zwischen Rat und Landesherrn setzte. Das Domkapitel wurde bei den weiteren Überlegungen und Beschlüssen ausgeklammert. In gewisser Weise haben wir es bei der mit dem Namen Bonnus verbundenen Reformation mit einer, wenn man so will, „Reformation von oben“, einer Reformation von Stadtregierung und Fürstbischof zu tun. Dies verdeutlicht auch das diesem Beitrag vorangestellte Zitat „... dat S. F. G. wolde uns gnediglichen vorgunnen und tolaten, dat dat hillighe evangelium hier by uns in der stadt Oßenbrugk mochte recht unde reine geprediget werden ...“, das der Vorrede des Osnabrücker Rates zur städtischen Kirchenordnung entnommen ist und das den Bezug zum Landesherrn herausstellt.³ Im Übrigen hatte der Fürstbischof diese Kirchenordnung „confirmiert“. Aber auch schon vor dieser „Reformation von oben“ hatte es in Osnabrück mehrfach Reformansätze gegeben, die man vielleicht als „Reformation von unten“ bezeichnen könnte. Hierauf möchte ich zunächst eingehen.

III

Bevor Bonnus nach Osnabrück kam, hatte es in der Stadt schon mehr als zwanzig Jahre reformatorische Ansätze in der Bevölkerung gegeben. Über die Anfänge „lutherischen“ Predigens in Osnabrück sind wir durch die Reformationsgeschichte des notabene 1526 in Osnabrück geborenen Hermann Hamelmann⁴ unterrichtet. Wie es dort heißt, hat in Osnabrück als erster um 1521 der Augustinermönch Gerhard Hecker (um

3 Vgl. die „Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge, Dorch M. Hermannum Bonnum Verfatet. Gedrückt Jm Jahr 1543“. In: *450 Jahre Reformation in Osnabrück* (1993), 172–191 (mit einer Übersetzung von Christian FISCHER).

4 Vgl. *Hermanni Hamelmanni [...] Historia Ecclesiastica renati Evangelii in Civitate Westfaliae Osnaburgae*. – Zu den Anfängen der reformatorischen Bewegung ausführlich STRATENWERTH (1971, 29ff.). – Zur Reformationsgeschichte in „Stift“ und „Stadt“ vgl. auch die materialreichen Einleitungen in die

1470 – um 1538) die „reinere Lehre“ (*purior doctrina*) verkündet.⁵ Hecker war, wie JUNG herausgearbeitet hat, „der erste Repräsentant des neuen Glaubens in Westfalen“, insofern war Osnabrück auch „die erste Stadt in Westfalen, in der die Reformation Fuß fasste“ (JUNG 2017, 89; s. auch ebd. S. 72). Es ist nicht ganz deutlich, ob sich Hecker möglicherweise einst als Ordensprovinzial geweigert hatte, seinen Ordensbruder Martin Luther nach Rom auszuliefern (vgl. ebd., 87). Aus einem Brief seines Ordensbruders Heinrich von Zutphen aus Bremen vom Dezember 1522 an Hecker ist zumindest abzuleiten, dass dieser spätestens ab 1522 ein, wie STRATENWERTH es ausdrückt, „warmes Interesse für die causa Lutheri bezeugte“.⁶ HAMELMANN nennt weitere reformatorisch gesinnte Prediger, die kurz nach Hecker begannen, die „Lehre Christi“ zu verkünden, etwa den Dominikanerlektor Ludolf oder Lukas von Horsten und den Dompastor Liborius Missing (HAMELMANN 1711, 1126). Weitere „Anhaltspunkte über die ersten Jahre reformatorischer Tätigkeit“, etwa durch Ratsprotokolle oder Mandate, existieren nicht. Dies mag, wie STRATENWERTH erwägt, darauf zurückzuführen sein, dass die genannten Geistlichen „mit ihrer evangelischen Predigt im Rahmen der kirchlichen Institutionen blieben“. Offenbar trat „die neue Lehre nicht als etwas aufsehenerregend Neues und Andersartiges in Erscheinung“; dies mache es verständlich, „daß diese ersten Ansätze, deren Bedeutung selbst den meisten Reformatoren zu jener Zeit noch verborgen war, der Wachsamkeit des Domkapitels entgangen sind“, dessen Interessen in jener Zeit „ohnehin weniger auf religiöse als auf juristische und finanzielle Belange gerichtet waren“ (STRATENWERTH 1971, 30f.; s. auch JUNG 2017, 90ff.).

Innerhalb der Bürgerschaft begegnen dann erste reformatorische Äußerungen im Jahre 1525, und zwar im Rahmen einer hier und in anderen Städten aufgekommenen „sozialrevolutionären Erhebung der niederen Volksschichten“ (vgl. ausführlich STRATENWERTH 1972, 31–52), in deren Rahmen es auch um „Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Kirche um Privilegien und Fehlverhalten des Klerus“ ging und sich „zudem erstmals Impulse der evangelischen Bewegung nachweisen lassen“ (FREITAG 2016, 65). So kam es u. a. in Münster und Osnabrück zu Massenprotesten, die in Gravamina, d. h. Beschwerdekatalogen, mündeten. Ganz offensichtlich fungierten entsprechende „Forderungskataloge aus Köln in Münster als Vorbild“ und gelangten von dort nach Osnabrück (FREITAG 2016, 65; vgl. auch EHBRECHT 1993, 113f.). Anders als in den Münsteraner Artikeln tauchte in den Forderungen des am 27. Mai 1525 in Osnabrück ausbrechenden Oberg-Aufstandes⁷ der Osnabrücker Handwerker ein Ar-

Editionen der Bonusschen Kirchenordnungen von SPRENGLER-RUPPENTHAL (1963a; 1963b). – Zu den Phasen der Reformation im übergeordneten westfälischen Zusammenhang vgl. HANSCHMIDT (2016).

5 HAMELMANN (1711, 1126). Zu Hamelmann vgl. auch JUNG (2017, 68ff.); ebd. S. 70ff. zu weiteren Darstellungen der Osnabrücker Reformationsanfänge. Zu ergänzen wäre noch die vor allem auf Hamelmann basierende Darstellung von ABEKEN (1842); hierbei handelt es sich um eine Schrift, die aus Anlass des anstehenden 300jährigen Osnabrücker Reformationsjubiläums (2.2.1843) verfasst worden war und die Zeit von 1521 bis 1596 behandelt.

6 STRATENWERTH (1971, 29f.). Zu Heckers Werdegang als Mönch vgl. JUNG (2017, 75–80).

7 Vgl. STRATENWERTH (1971, 31–33), ferner EHBRECHT 1993. – Zu den Forderungskatalogen vgl. FREITAG (2016, 67–70). – Johann von Oberg war Hauptmann der Schützen.

tikel auf, der „nach der Predigt des reinen Evangeliums“ verlangte. Zumindest dieser Aspekt der Beschwerdeschrift der „kleinen“ Handwerker (Gravamen I) wurde im Folgenden vom Rat und den Gildemeistern modifiziert und damit entschärft (Gravamen II).⁸ Auf diese Weise blieben „mit den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Forderungen auch die reformatorischen Forderungen [der „kleinen“ Handwerker] unerfüllt“ (STRATENWERTH 1971, 169).

Neue Träger der reformatorischen Bewegung in Osnabrück wurden dann erst wieder lutherische Prediger, die jetzt aber von auswärts kamen. An erster Stelle ist hier der aus Lüttringhausen gebürtige Adolf Klarenbach zu nennen, der allerdings nur kurz, von 1526 bis zu seiner Ausweisung durch den Rat 1527, in Osnabrück wirkte, und offensichtlich vor allem die oberen Bevölkerungsschichten mit der neuen Lehre in Berührung brachte (vgl. STRATENWERTH 1971, 48–52). Nachhaltigere Impulse für die lutherische Lehre gingen dann von dem aus Geldern vertriebenen Dietrich Buthmann aus, der von 1532 bis 1533 in Osnabrück tätig war und neben einheimischen Geistlichen offenbar auch größere Bevölkerungskreise ansprach (vgl. STRATENWERTH 1971, 67–79; s. auch MOELLER 1993a, FREITAG 2016, 147f.). Bekannt wurde er durch den Anschlag von 44 Thesen,⁹ mit denen er zu einer öffentlichen Disputation auf dem Rathaus einlud. „Hinsichtlich der Direktheit und Klarheit ihrer Aussage und der Radikalität des Anspruchs“ lassen die Thesen keinen Zweifel aufkommen. These 1 beruft sich auf Christus und handelt „von dem Vertrauen allein auf seine Leistung und Gnade“. Ein weiteres zentrales Thema ist für Buthmann die Bibel und das Wort Gottes, dass „*men predicken [sall] sunder tosettynge vnd affnemige der menssche*“ (These 9). Schließlich solle man „*[a]lle dat gene dat gynen grundt in der hilligenn schrift hefft [...] vthradenn*“ (These 19). Vielen Thesen werden Verweise auf Bibelstellen angefügt, so etwa auch bezüglich der Ausreichung des Abendmahls in beiderlei Gestalt. Ferner empfahl er gegen die Praxis der Täufer¹⁰ ausdrücklich die Kindertaufe. Die Thesenreihe „gibt so etwas wie eine Einheitsdoktrin des lutherischen Protestantismus wieder“ (vgl. MOELLER 1993a, 94). Bei der Disputation scheint Buthmann es nur mit

8 Abdruck des Gravamens der „kleinen“ Handwerker (Grav. I) bei BERNING (1940, 301–304), der Beschwerdeschrift der Gildemeister 1525 (Grav. II) bei STRATENWERTH (1971, 173–176). – Zu einer ausführlichen vergleichenden Interpretation beider Gravamina s. BERNING (1940, 205–238). Vgl. zum Inhalt und zum Verhältnis der Gravamina I und II zueinander auch EHBRECHT (1993, 114–118). Zur Stellung der Gildemeister im Spiegel der Beschwerdeschriften s. STRATENWERTH (1971, 38–42).

9 Die Thesen sind bei HOYER (1928, 148–152) nach einem Sammelband aus der Bibliothek des Gymnasiums Carolinum in Osnabrück abgedruckt, in dem sie in einer Gegenschrift eines altgläubigen Gegners (*Vnstrafftyck und mercklyck antwort vp XLIII articulen Dirick Buthmans ingedrungen und vproerschen predicanten tho Osenbrugge durch Chistianum Adolphum Stenerensem* [1533]) zu Anfang mitgeteilt werden; das Original (*Eine Disputation, gescheen tho Osenbrugge yegen de Papisten dorch M. Diderick Bythman. Item ein trost breff an de Stadt van Osenbrugge gebetert*. Magdeburg: Lotther 1534, 4^o, 8 ungez. Bl., vgl. BC 1185) ist als Kriegsverlust der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg anzusehen. Vgl. jetzt auch den Abdruck (mit hochdeutscher Übersetzung) in KASTER / STEINWASCHER (Hgg.) (1993, 102–107). – Zum Inhalt der Thesen MOELLER (1993a, 94); die folgenden Zitate ebd.

10 Zu täuferischen Bestrebungen in Osnabrück, denen sich der Rat entschlossen entgegenstellte, vgl. STRATENWERTH (1971, 81–85). – S. auch LAUBACH (1993, 132–134).

einem Gegner zu tun gehabt zu haben, und zwar mit Bernhard Lintlage, dem Vikar von St. Johann. Dieser wurde laut HAMELMANN (1711, 1130) von Buthmann „besiegt“, was seine Wirkung auf die Bevölkerung offenbar nicht verfehlte. Für eine kurze Zeit wurde an allen Osnabrücker Kirchen mit Ausnahme des Doms evangelisch gepredigt. HAMELMANN sagt in diesem Zusammenhang, dass die Prediger der neuen Lehre „ohne die Zustimmung der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit vom Volk ins Amt aufgenommen worden“ seien (vgl. STRATENWERTH 1971, 69f. mit Verweis auf HAMELMANN 1711, 1131). Im Jahre 1533 erschienen zwei Gegenschriften, die beide vom Domkapitel beauftragt worden waren.¹¹ Selbst der Protestant Hamelmann übte an Buthmann deutliche Kritik, vor allem wegen dessen überaus massiver Angriffe auf den Klerus, was zu einer „Parteienbildung geführt und den Frieden innerhalb der Stadt gefährdet“ habe.¹² Diese Stimmung scheint Rat und Domkapitel dazu bewogen zu haben, im Sommer 1533 Buthmann auszuweisen und ein Predigtverbot für die evangelischen Geistlichen auszusprechen (vgl. STRATENWERTH 1971, 76–79, mit Hinweisen auf die Darstellungen Lilies und Hamelmanns).

IV

Werner Freitag betrachtet die vorstehend behandelten Reformationsansätze der Jahre 1532/33 in Osnabrück im Rahmen des Kapitels „Gescheiterte Stadtreformation“ und überschreibt das entsprechende Unterkapitel: „Auf halbem Wege stehen geblieben: die Bischofsstadt Osnabrück“ (FREITAG 2016, 147–149). Auf diesen eher erfolglosen Reformationsversuch „von unten“ folgt dann rund zehn Jahre später die „Landesherrliche Reformation“.¹³ Die Gründe für eine solche Reformation „von oben“ waren mehrschichtig. Zum einen betrachteten sich die Landesherrn von ihrem Selbstverständnis her als christliche Obrigkeit, die es ihnen erlaubte, den Bruch mit der alten Kirche zu vollziehen. „Theologisch gerechtfertigt wurde dies durch das *Ius episcopale* des Landesherrn, der von den Reformatoren als *membrum praecipuum ecclesiae* (bevorzugtes Glied der Kirche) angesehen wurde“ (FREITAG 2016, 161). Zudem war wohl auch von Bedeutung, dass Fürstbistümer nach Reichsrecht nicht vererbbar waren. Vor diesem Hintergrund verfolgte der Fürstbischof von Osnabrück Franz von Waldeck, der zugleich die Bistümer Münster und Minden regierte, möglicherweise auch politisch-dynastische Ziele. Nach Schindling hatte Franz von Waldeck den „Plan, seine drei Fürstbistümer zu säkularisieren und sie in ein evangelisches Erbfürstentum zu-

11 Vgl. MOELLER (1993a, 96). Die Titel der Gegenschriften nennt MOELLER (ebd.) in den Anmerkungen 4 und 14.

12 Vgl. STRATENWERTH (1971, 70–72). S. auch HANSCH (2016, 19). – Ähnlich wie Hamelmann kritisiert auch der um 1500 in Dülmen geborene Iburger Benediktiner und spätere Prediger an St. Johann Dietrich Lilie in seiner Chronik Buthmanns Verhalten gegenüber dem altgläubigen Klerus in der Stadt. Vgl. *Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553* (hg. RUNGE 1894, 272ff.).

13 FREITAG (2016, 161ff.). Vgl. auch HANSCHMIDT (2016, 23ff.). – Zur Politik des Fürstbischofs Franz von Waldeck im Vorlauf zur Reformation vgl. STRATENWERTH (1971, 97–100).

gunsten seiner Dynastie umzuwandeln“, nach Freitag bleibt allerdings offen, ob der Fürstbischof auf ein solches Ziel hinarbeitete (vgl. SCHINDLING 1989b, 43; FREITAG 2016, 165). Abgesehen davon erschien es nach einer Deklaration des Regensburger Reichstags 1541 möglich, „eine christliche Ordnung und Reformation fürzunehmen und aufzurichten, die zu guter gebührlicher und heilsamer Administration der Kirchen förderlich und dienlich sei“ (vgl. FREITAG 2016, 162; Zitat nach DRESBACH 1909, 216). Ganz offensichtlich tendierte Franz von Waldeck in diese Richtung, obwohl er sich bei seiner Wahl sowohl in Münster als auch in Osnabrück durch Wahlkapitulation bzw. Bürgenbrief verpflichtet hatte, „das Herkommen der katholischen Kirche“ zu wahren; faktisch aber hatte er in Münster und Minden das Luthertum akzeptiert (FREITAG 2016, 165). Nachdem sein im Oktober 1541 gemachter Vorschlag, eine „christliche ordenunge und reformation uptorichten“ (BEHR 2, 1998, 314, Nr. 245), in Münster durch die Stände abgewiesen worden war, bezog er in Osnabrück und Minden diese gar nicht erst ein. Wenngleich es im Jahre 1533 in der Stadt Osnabrück durch das Predigtverbot des Rates für die evangelische Bewegung einen Rückschlag gegeben hatte, kam es, wie Freitag herausarbeitet, durch die offene Sympathie des Bischofs mit der Reformation „zu einem neuen, nun aber gemeinsamen Anlauf“. Diese Partnerschaft zeigte sich erstmals in der Frage der Klöster (vgl. hierzu STRATENWERTH 1971, 102–106; ferner *Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553*, hg. RUNGE 1894, 277). Während anderswo Klöster gestürmt oder säkularisiert wurden, hatte der Osnabrücker Rat schon 1540 den Augustinereremiten „eine Leibrente für den Fall versprochen, dass sie das Kloster zugunsten einer Schule aufgeben würden“; nicht zuletzt auch hieraus wird deutlich, „dass der Rat sich allmählich zum Luthertum orientierte“ (vgl. FREITAG 2016, 166; s. auch STRATENWERTH 1971, 94f.). Auf Bitten des Rates sagte Bischof Franz die Übertragung aller drei in Folge der zunehmenden Konversion der Mönche ‚leerlaufenden‘ Bettelordensklöster zu;¹⁴ allerdings widersetzten sich die altgläubig gebliebenen Dominikaner. In jedem Falle veränderte sich auf diese Weise die Kirchenlandschaft. Das übertragene Klostervermögen wurde für zwei neue Predigerstellen und eine neue Schule verwendet, allerdings unterstanden diese jetzt der Aufsicht des Rates und nicht der des Domkapitels. „Ende 1542“, so sagt FREITAG (2016, 167), „scheint der Rat den Weg zur Reformation weitergegangen zu sein“. Die niederdeutsche Bischofschronik berichtet, dass Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück große Mühe, Last und Arbeit gehabt hätten, „dat se dat gemeine volck, welck tom uproir geneiget, nicht konden stillen, de predicanten wolden hebben, als de ander naberstede, Bremmen, Soist, Lippe, Hervorde etc. hebben gehadt, up dat se uth den misbrueck mochten gefort werden unde de reine, unvorvalscheden lere des evangeliien mochte werden vorgebeldet“.¹⁵

14 Zur Überlassung bzw. richtiger Schenkung der drei Bettelordensklöster an den Osnabrücker Rat durch den Bischof s. STRATENWERTH (1971, 102–106).

15 *Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553* (hg. RUNGE 1894, 275). Die Chronik bezieht diese Mitteilung auf das Jahr 1543, vor dem Hintergrund der Bemühungen des Rates um den Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus im Dezember 1542 sollte man wohl eher diese Jahreszahl annehmen.

Der Rat stand also offenbar unter einem gewissen Druck der Bürgerschaft. Und er besaß überdies die ausdrückliche Erlaubnis des Landesherrn zur Reformation; es heißt in der Vorrede zur städtischen Kirchenordnung:

... dat dorch unsen gnedigen heren und landesfürsten willichliken nagegeven und vorgunt ys, dat hillige, heilsame evangelium Christi in der stadt Oßenbrügk reine und lutter to predigen und de hilligen sacramente na dem rechten brucke unses Heren Jesu Christi to gebruken und uhtodelen... (vgl. Christliche Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge 1993, 172; s. auch STRATENWERTH 1971, 125).

In diesen Zusammenhang gehört auch das Zitat zu Beginn dieses Beitrags. Insofern ist BERNINGS Auffassung, „die Reformation [sei] eine gegen den Willen des Volkes vom Rat durchgeführte Zwangsmaßnahme“ gewesen (BERNING 1940, 281), zurückzuweisen (vgl. STRATENWERTH 1971, 126). In seinem Bemühen um einen geeigneten Reformator wandte sich der Osnabrücker Rat in Absprache mit Franz von Waldeck am 6. Dezember 1542 an den Rat der Stadt Lübeck mit der Bitte um eine mehrwöchige Beurlaubung des dortigen Superintendenten Hermann Bonnus, der seit der Einführung der Reformation in Lübeck 1531 dem Kirchenwesen vorgestanden hatte (vgl. *Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553*, hg. RUNGE 1894, 276f.; s. auch STRATENWERTH 1971, 106f.). „Rat und Bischof arbeiteten somit auf ein Ziel hin, die Reformation – der Bischof für das Hochstift, der Rat für die Bischofsstadt“ (FREITAG 2016, 167). Der Lübecker Rat willigte ein; am 25. Januar 1543 traf Bonnus mit seiner Familie in Osnabrück ein und bezog das Pfarrhaus von St. Marien.

Hermann Bonnus¹⁶ stammte aus dem Osnabrücker Nordland. Er wurde 1504 in Quakenbrück geboren, besuchte die Domschule in Münster und studierte seit 1523 in Wittenberg bei Luther und Melanchthon; Stadtpfarrer war dort Johannes Bugenhagen. Sein Theologiestudium beendete er 1525 in Greifswald. Als Prinzenzieher in Diensten des dänischen Königs verfasste er auf Schloss Gottorp eine lateinische Grammatik in niederdeutscher Sprache, die „*Elementa partium orationis in usum puerorum*“, die erst nach seinem Tode gedruckt wurde.¹⁷ Weitere biographische Daten: 1530 Rektor der neugegründeten Lateinschule in Lübeck, kurz danach berief ihn der Lübecker Reformator Bugenhagen zum dortigen Superintendenten. Im Zuge der politischen Wirren unter Bürgermeister Jürgen Wullenwever erhielt er 1534 Predigtverbot. Nach dessen Sturz wurde er 1537 in sein altes Amt wiedereingesetzt. Seit Anfang 1543 wirkte

16 Zur Biographie von Hermann Bonnus vgl. überblickshaft HEHEMANN (1990), AHLERS (1955), JANNASCH (1957), ROTHERT (1958/59). Mit einem kritischen Blick auf die bisherige Forschung (darin auch Korrekturen und Ergänzungen zur bis dahin umfangreichsten SPIEGELschen Darstellung [1892]) SAVVIDIS (1992, 9–45). Kürzlich zusammenfassend HANSCH (2016, 18f.), detailliert ESPENHORST (2017, 94–112). – Eine Beurteilung des Lebenswerks von Bonnus „gegen den Strich“ bietet PETTKE (1993, 246–248).

17 Magdeburg 1575 (VD 16: B 6622), Köln 1579 (VD 16: ZV 2261), Magdeburg 1582 (VD 16: B 6624).

er dann, wie bereits erwähnt, in Osnabrück, wo er eine Kirchenordnung entwarf.¹⁸ Aus der von ihm eingerichteten Lateinschule ging später das Ratsgymnasium hervor. Auf Einladung des Fürstbischofs Franz von Waldeck disputierte er zu Ostern 1543 auf der Iburg gegen den altgläubigen münsterschen Franziskaner und Domprediger Johann von Aachen (oder Achelen). SCHINDLING (1989b, 39) nimmt an, dass die Disputation „wohl nur als Scheingefecht bezeichnet werden“ könne. Die Entscheidung des Fürstbischofs für die lutherische Reformation habe vermutlich schon vorher festgestanden. Franz von Waldeck beauftragte Bonnus, im gesamten Hochstift sowie im Niederstift Münster (das heißt also: in der gesamten Diözese Osnabrück, zu der geistlich auch das Niederstift Münster gehörte) „die lutherische Reformation nach Maßgabe der Reformation in der Stadt Osnabrück einzuführen“.¹⁹ Die in diesem Zusammenhang entworfene Kirchenordnung „vor de landkercken des stifts“ war eine verkürzte Fassung ihres städtischen Gegenstücks. Auf die Kirchenordnungen ist noch näher einzugehen. Nach der Erfüllung seiner Aufgaben kehrte Bonnus nach Lübeck zurück; er verstarb dort am 15.2.1548. Neben seiner reformatorischen Tätigkeit verfasste Bonnus im Bemühen um die lutherische Unterweisung weiter Bevölkerungskreise verschiedene „praktisch-theologische“ Schriften, etwa Bibelauslegungen und Predigten sowie – etwas überraschend – ein Heiligenkompendium aus reformatorischer Sicht, aber auch historiographische Schriften (u. a. eine Chronik Lübecks).²⁰ Historiographisch ist Bonnus auch als Übersetzer hervorgetreten.²¹ Ferner sind aus seiner Feder Kirchenlieder überliefert.²² In unserem Zusammenhang besonders herauszugreifen ist jedoch ein 1539 in Magdeburg (und Lübeck) gedruckter niederdeutscher Katechismus mit dem Titel *Eine korte Voruatinge der / Christliken Lere unde der vörnemesten fragestücke /*

18 Zu Bonnus' vorherigem „kirchenpolitisch-organisatorischem Wirken“ in Lübeck, Rostock und Hamburg vgl. SAVVIDIS (1992, 24–105); s. auch PETTKE (1993, 242ff.).

19 SCHINDLING (1989b, 39). Ein Überblick zur Einführung der Reformation in Stadt und Hochstift ebd. (38–44), ausführlich STRATENWERTH (1971, 109–155).

20 Vgl. zu den verschiedenen Schriften SPIEGEL (1892, 34–41, 57–74) und vor allem SAVVIDIS (1992, 164–405); vgl. ferner PETTKE (1993, 245f.). S. auch das Schriftenverzeichnis von Bonnus bei SAVVIDIS (1992, 419–421). – Zur protestantischen Umformung des Heiligengedenkens s. SAVVIDIS (1993a, 332f.).

21 Außerordentliche, selbst europaweite Verbreitung erfuhr Bonnus' lateinische Übersetzung der *Chronica durch Magistrum Johan Carion / vleissig zusamen gezogen / meniglich nuetzlich zu lesen* (Wittenberg 1532). Von Bonnus' Übersetzung der Welt-Chronik (*Chronicorum Libellus, maximas quasq, res gestas, ab initio mundi [...] A Ioanne Carione, Mathematico conscriptus, ac per Hermannum Bonnum in Latinum conuersus* [u. a. Schwäbisch Hall 1539]) konnte ESPENHORST 62 verschiedene Fassungen zwischen 1537 und 1563/64 ermitteln (2017, 115–119). Bonnus' Übersetzungsleistung wurde, trotz ansonsten persönlicher Wertschätzung, von Melanchthon kritisch gesehen. Bonnus war nach Melanchthons Auffassung zu sehr der Vorlage verhaftet geblieben, während er selbst eine freiere, inhaltsbezogener Übertragung vertrat, die dann 1558 in Wittenberg herausgegeben wurde (ESPENHORST 2017, 119–121).

22 Zu Hermann Bonnus als niederdeutschem Kirchenlieddichter vgl. SAVVIDIS (1992, 381–391; 1993b, 352–354).

*so unter dem Euangelio gemenliken v̇ruallen Vp frage / vnde antwert gestellet vor de / kinder vnde gemenen mann.*²³

V

Eine *reformatio* der Kirche an Haupt und Gliedern war von Theologen und Bürgern schon seit dem 15. Jahrhundert gefordert worden. Vor Augen stand den Kritikern der bisherigen Glaubenspraxis, wie HAUSCHILD (1993, 155) es ausdrückt, „statt der Dominanz des üppig blühenden kultischen Lebens [...] eine Konzentration auf die ethische Dimension des Christentums“. Diese Reformvorstellungen verbanden sich dann seit 1520 mit Martin Luthers evangelischer Bewegung. Zum „kritischen Prinzip für alle Praxis“ wurde die „Predigt des reinen Evangeliums“. Es entwickelte sich eine „neue Frömmigkeit, welche das herkömmliche System der kirchlichen Heils- und Sinnvermittlung in Frage stellte“ (ebd.). Vor diesem Hintergrund war ein weitreichender Strukturwandel in Kirche und bürgerlichem Leben vonnöten. Dies erforderte die Einführung einer entsprechenden Kirchenordnung. Im Zentrum dieser Neuordnung musste eine Reform des Gottesdienstes stehen, denn der Kern der in der lutherischen Rechtfertigungslehre (*sola gratia, sola fide, sola scriptura, solus Christus*) zu verortenden Kirchenkritik war „die Abschaffung der traditionellen Form der Messe als Opfer der Kirche“. „Das betraf nicht bloß die Liturgie, sondern auch [...] den gesamten Klerus und das religiöse Leben der Laien, nicht zuletzt das bisherige kirchliche Finanzsystem [...]“ (ebd.). In den Bischofsstädten war die Lage natürlich problematisch, weil die Dom- und Stiftskapitel ihre alten Rechte und Besitztümer nicht einfach aufzugeben bereit waren. In Osnabrück war es allerdings der Fürstbischof Franz von Waldeck, der die Reformation förderte – dies, wie schon angedeutet, wohl nicht nur aufgrund seiner persönlichen Frömmigkeit, sondern möglicherweise auch aus politisch-dynastischen Gründen.

Auf die Anfänge der „evangelischen Predigtweise“ in Osnabrück seit 1521, die sich allerdings nicht hatte durchsetzen können, wurde bereits eingegangen. Seit den 1540er Jahren kamen in der Bürgerschaft dann aber erneut Reformforderungen auf, die auch die Form des Gottesdienstes betrafen. Von daher ist es verständlich, dass der vom Osnabrücker Rat für die Erarbeitung einer Kirchenordnung berufene Lübecker Superintendent Hermann Bonnus seine Aufgabe „vor allem unter dem Leitgedanken der Neuordnung des Gottesdienstes anpackte“ (HAUSCHILD 1993, 157). Eine Neuregelung der Pfründen und Stiftungen wurde ausgeklammert, da Dom und St. Johann der Reformation entzogen blieben. Bonnus arbeitete an der vom Rat beauftragten „Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge“²⁴ seit Lichtmess 1543 (2.

23 VD 16: B 6635 und B 6634. – Abdruck bei SPIEGEL (1892, 158–180). – Ausführlich zu dieser „praktisch-theologischen“ Schrift SAVVIDIS (1992, 290–343).

24 Der Text ist leicht zugänglich in KASTER / STEINWASCHER (Hgg.) (1993, 172–191), mit einer hochdeutschen Übersetzung von Christian Fischer.

Februar),²⁵ Anfang Mai lag sie fertig vor und erschien noch 1543 im Druck. Auf diese Ordnung beziehe ich mich im Folgenden. Eine „Kerckenordnunge vor de landkercken des stifts Osenbrugge“²⁶ erarbeitete Bonus dann im Anschluss im Auftrag des Fürstbischofs. Diese ist sehr viel knapper gehalten und umfasst lediglich Rahmenvorschriften für die Landgemeinden; diese Ordnung war offenbar bereits im Mai 1543 fertiggestellt.²⁷

Ich folge bezüglich der Einführung der Bonusschen Städtischen Kirchenordnung weitgehend der Darstellung von HAUSCHILD (1993).²⁸ Als Superintendent hatte Hermann Bonus Erfahrungen mit der kirchlichen Neugestaltung in Lübeck machen können. Dabei konnte er sich an den „Prinzipien und Konkretionen“ seines Mentors Johannes Bugenhagen (1485–1558) orientieren, die dieser bei der Erarbeitung der Kirchenordnungen für Braunschweig 1528, Hamburg 1529 und Lübeck 1531 entwickelt hatte. HAUSCHILD beschreibt Bugenhagens Kirchenordnungen als eine „neuartige, typisch reformatorische Literaturform, eine Mischung aus theologischen Begründungen und praktischen Einzelbestimmungen“ (HAUSCHILD 1993, 158). Die Osnabrücker Kirchenordnung orientierte sich bewusst an diesen Vorbildern, wie Bürgermeister und Rat in der Vorrede unterstreichen:

Damit averst nemant uns schult geve, alse hedde wy binnen der stadt Osenbrugk etwes nyes offte sunderlinges wolden in den kerken anfangen, so hebbe wy duße nafolgende kerkenordenunge dermaten vorfaten und anrichten laten, gelick als ydt geholden werdt yn der keiserliken stadt Lubeck, ock to Hamborch und in anderen steden meer; dar dat hillige evangelium fredesamliken und eindrechtigen geprediget wert. Und solkes ys vor guet und nõdich angesehen, umb schwermerie willen to vormiden, und dat nicht ein jeder van unsen predicanten na sinen egen hõvede predigede und de ceremonien holde, sunder dat alle dinck eindrechtigen in unsen kerken togae und geholden werde.²⁹

25 Dieser Tag gilt als Datum der Einführung der Reformation in Osnabrück; der 2. Februar wird nach ROTHERT (1958/59, 166) „noch heute in Osnabrück als Reformationsfest begangen“; vielleicht sollte man besser sagen: war älteren Gemeindegliedern zumindest bis in die 1950er Jahre als Osnabrücker Reformationstag bewusst. – Zu den Reformationsgedenken in Osnabrück, die sich sowohl auf die Luthersche als auch die Bonussche Reformation bezogen, vgl. STEINWASCHER (1993b).

26 Der Text wird ebenfalls bereitgestellt in KASTER / STEINWASCHER (Hgg.) (1993, 210–215), ebenfalls mit einer Übersetzung von Christian Fischer. – Zur Reformation im Hochstift vgl. STRATENWERTH (1971, 126–129).

27 SAVVIDIS (1992, 136). Die Landkirchenordnung wurde auf Befehl des Bischofs ebenfalls im geistlich zum Fürstbistum Osnabrück gehörenden Niederstift Münster sowie in der osnabrückischen Exklave Amt Reckenberg eingeführt, vgl. SAVVIDIS (1992, 136f., 150–152). – Zur Reformation (und Gegenreformation) im Niederstift Münster vgl. STEINWASCHER (1993a).

28 Ausführlicher zur Neuordnung des Kirchenwesens in Osnabrück STRATENWERTH (1971, 109–155), s. auch SAVVIDIS (1992, 130–150). – Vgl. auch SPIEGEL (1892, 77–104).

29 *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* (1993, 172). – Zur Begründung und zu den Motiven des Rates für den Erlass der Kirchenordnung vgl. STRATENWERTH (1971, 121–126).

Osnabrück stellte sich damit „in die Reihe der konservativen lutherischen Ordnungen Bugenhagenscher Prägung“³⁰, wobei in der Vorrede mit dem Wort *schwermerie* auch die Gefahr angesprochen wird, die man in der Täuferbewegung sah.³¹ Dieser Gefahr ist vor allem durch die Unterweisung der Gemeinde und die Unterrichtung der Jugend zu begegnen, Aspekte, die für Bonnus in seinen Kirchenordnungen von zentraler Bedeutung sind. Mit Urkunde vom 11. Mai 1543 bestätigte der Bischof die Osnabrücker städtische Kirchenordnung, wobei er sich interessanterweise auch auf den Regensburger Reichstagsabschied von 1541 berief, nach dem *ein iglicher geistlicher furste und prelate in siner overicheit bis to wider bestendiger gemeiner reformation ein gottliche christlike ordenung moge stallen und uprichten laten*.³² Hiermit war zweifellos eine allgemeine Kirchenreform gemeint, die „Grundlage eines späteren Religionsvergleichs“ sein sollte. Franz von Waldeck legte den Reichstagsabschied allerdings im lutherischen Sinne aus: Reformation also „nicht nur Abstellen von Mißständen in den von der Kirche gesetzten Grenzen des Rechts“, sondern „gerade eine Reform der Lehre, d. h. Annahme der lutherischen Lehre“ (STRATENWERTH 1971, 126f.). Der Rat sah die Kirchenordnung übrigens als „einen obrigkeitlichen Erlaß“ an und versuchte so, „eine einheitliche Religionsausübung zu erzwingen“ (STRATENWERTH 1971, 132f.).

Bughagens Kirchenordnungen zeigen eine gewisse dreiteilige Systematik mit den Bereichen Geistliches Amt, Schule und Armenfürsorge; darin integriert waren die Gottesdienstordnung und die Finanzverwaltung. Bonnus folgte dem im Grundsatz, für ihn standen allerdings kirchenorganisatorische Notwendigkeiten im Vordergrund. Seine Kirchenordnung war deutlich kürzer und unterbaute die vorgenommenen Änderungen nicht jeweils mit theologischen Begründungen (vgl. HAUSCHILD 1993, 158). Sie gliedert sich in 18 durch Überschriften markierte Abschnitte: *Van den Predicanten vnd eren arbeyde, Van dem Superintendenten, Van den Pastoren und Capellanen, Van der Dôpe, Van dem H. Sacramente, Van den Hospitalen tom Twente vnd tom hilligen Geist, Van den Scholen vnd Scholemesterenn, Van den Ceremonien, Van den Doden to halen, Van den Organisten, Van den Cöstern, Ordenung der Evangelischen Missen, de to Ossenbrugge in den Kerspels Kercken geholden worden* (vgl. hierzu ausführlich KRÜGER 1993; s. auch STRATENWERTH 1971, 114f.), *Van den Festen vnd Virdagen, Van annemmunge der Predicanten vnd ere Insetzunghe, Van Ehsaken, Wertschoppen* (Hochzeitsfeiern) *vnd Tohopegeuen, Van der gemenen Kasten vor de Armen, Van Krogerie tho vorbeden des Sondages vor den Prediken, Van den düdeschen Scholen*.

30 HAUSCHILD (1993, 158). – Vgl. in diesem Zusammenhang auch die kenntnisreichen und, nicht zuletzt mit Blick auf eine vergleichende Betrachtung der Bonnusschen mit den Bugenhagenschen Kirchenordnungen, äußerst hilfreichen Anmerkungen zu den Editionen der beiden Osnabrücker Kirchenordnungen durch SPRENGLER-RUPPENTHAL (1963a; 1963b).

31 Zu Osnabrücks Berührung mit der Täuferbewegung vgl. STRATENWERTH (1971, 81–85), LAUBACH (1993, 132–134). – Zur Auseinandersetzung von Hermann Bonnus mit der täuferischen Lehre s. SAVVIDIS (1992, 111–121).

32 Vgl. die „Confirmation des Herman. Bonni kirchenordnung“ im Anschluss an *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrugge* (1993, 188–190).

Im Folgenden seien einige für die Kirchenorganisation besonders wichtige Abschnitte herausgegriffen und inhaltlich kurz skizziert.³³ Im Mittelpunkt der Kirchenordnung stand ohne Zweifel die Reform des Klerus. Dies zeigt sich bereits im ersten Abschnitt, in dem es heißt:

Unse Prestere [...] schölen nicht lediggenger offte Misse Papen syn, sonder die vns dat hillige Evangelium recht prediken, de Sacramenta verreken, die Krancken in den Kerspels Kercken dachlikes visitiren vnd diesülven mit Gades Wort trösten vnd deß studierendes in der hilligen Schrift flitich war nehmen (Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge 1993, 172).

Mit dieser Aussage wendet sich Bonnus gegen den bisherigen Usus höherer Kleriker, die sich aus ihren Pfründen, ohne selbst etwas zu tun, ein gutes Leben machen, indem sie gegen karge Bezahlung ‚Meßpfaffen‘ anstellten und für sich amtieren ließen. „Anstelle der unsinnigen Häufung von völlig veräußerlichten, mechanisch vollzogenen Kulthandlungen sollte [...] eine auf die Bedürfnisse der Stadtgemeinschaft ausgerichtete *Arbeit* treten“ (HAUSCHILD 1993, 159; MOELLER 1993b, 268). Im Abschnitt „Von den Pastoren und Kaplänen“ wird dafür plädiert, dass anstelle der vielen, zumeist ungebildeten niederen Kleriker³⁴ etwa an den Kirchspielskirchen St. Marien und St. Katharinen lediglich noch ein Pastor sowie zwei Kapläne wirken sollen. Da jetzt die Verkündigung in den Mittelpunkt gestellt wird (Bibelerklärungen, Predigten, Auslegung des Katechismus), erscheint eine entsprechende theologische Aus- und Weiterbildung erforderlich. Öffentliche Gottesdienste sollen nicht nur sonntags, sondern täglich stattfinden, an Sonn- und Feiertagen waren überdies mehrere Gottesdienste vorgesehen. Der neue Predigerstand, so wie er in der Kirchenordnung vorgestellt wird, war gewiss voll ausgelastet, zumal, wenn man daran denkt, dass etwa die Kranken täglich besucht und getröstet werden sollen. Anders als noch in Bugenhagens Kirchenordnungen, blieben Superintendent und Geistlichkeit bei der Auswahl der Pastoren außen vor: *IDT schal ein Pastor yffte Cappelaen werden angenommen von den Lonheren (d. h. Ratsherren) vnnnd Kerckswaren des Kerspels darinne schal gesettet werden (Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge 1993, 184).* Diese Ausschaltung des Klerus bei der „annemmung der Predicanten“ bedeutete eine Aufwertung der bürgerlichen Mitwirkung. Die Pastoren sollten als gewöhnliche Bürger innerhalb der Stadtgemeinschaft leben.³⁵ Der Superintendent war

33 Vgl. HAUSCHILD (1993, 158ff.). Zu anderen Abschnitten der Kirchenordnung vgl. HANSCH (2016, 22–27). – S. auch die ausführliche Darstellung der Bestimmungen der städtischen Kirchenordnung bei STRATENWERTH (1971, 110–121).

34 Mit der Neugestaltung des geistlichen Amtes war dann auch eine „enorme Konzentration und Professionalisierung“ verbunden: vor der Reformation dürfte es in Osnabrück mehr als 200 Geistliche (einschließlich der Orden) gegeben haben, jetzt sollten an jeder Kirche nur noch ein Pastor und zwei Kapläne amtieren (MOELLER 1993b, 269).

35 Zu den äußeren Voraussetzungen des geistlichen Amtes und dem erwarteten sittlichen Verhalten der kirchlichen Amtsträger vgl. MOELLER (1993b, 268f.). Hierzu auch *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* (1993, 174, 188, 172). – Übrigens wurden in Osnabrück lutherische Pastoren

in besonderem Maße für die Lehre und deren innere Geschlossenheit zuständig: *vp dat die Leere deß Evangelij eindrechtigen in allen Kercken geholden vnd gedreven worde*.³⁶ Während in den Kirchenordnungen von Bugenhagen die Funktionen dieses Amtes genauer beschrieben wurden, bleibt Bonnus hier knapper, möglicherweise nicht zuletzt auch deswegen, weil die Aufsichtsrechte des Fürstbischofs formal in Kraft blieben (HAUSCHILD 1993, 161). Von besonderer Bedeutung war ferner die Umgestaltung des Kirchenjahres, über die Bonnus sich im Abschnitt „Van den festen und virdagen“ äußert (*Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* 1993, 184; vgl. SAVVIDIS 1993a, 333ff.). Da über die Sonntage hinaus in der Woche fünfmal gepredigt werde, brauche man keine besonderen Feiertage, außer Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Johannes der Täufer (24.6.), Mariae Heimsuchung (2.7.), Michaelis (29.9.), Neujahrstag, Epiphaniastag, Mariae Lichtmess (2.2.), Mariae Verkündigung (25.3.). Die Beibehaltung der Marienfeste ist bei einem Reformator natürlich auffällig; sie sollten wegen ihres Bezugs auf Christi Geburt bestehen bleiben. Mariä Himmelfahrt (15.8.) allerdings soll nicht gefeiert werden, *dewile darvan nictes steth in der hilligen Schrift* (*Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* 1993, 184). Dass in Osnabrück die anderen Marienfeste nicht (wie z. B. in Lübeck) abgeschafft wurden, ist möglicherweise auch als Konzession an die spezielle Osnabrücker Situation mit dem noch stärker verwurzelten altgläubigen Brauchtum zu begreifen (vgl. HAUSCHILD 1993, 161). In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die Empfehlung, bei der „Evangelischen Misse“ keine „unnötigen Neuerungen“ einzuführen. Messgewänder, Lichter, Altartücher etc. seien nicht von „besonderer Heiligkeit“ oder notwendig, sondern man behält sie bei, *ymme de Argernuß willen tovermiden, welcker lichtliken beide dat Wort vnd Sacramente verachtet, so dar nene vthwendige Ceremonien bi sint*“ (*Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* 1993, 182–184; vgl. auch KRÜGER 1993, 295, 298; STRATENWERTH 1971, 115). An den genannten Festen sollte vormittags und nachmittags gepredigt werden. Darüber hinaus *bedarue wy nener besondern Virdagen, damit men dem gemeinem Volck nicht Orsa- ke geue tho leddiggande, vnd in de Kröge tho gan vnnd de tidt vnnütliken tho bringen* (*Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* 1993, 184).

In der Osnabrücker Kirchenordnung findet sich auch ein Abschnitt zur Armen- und Krankenfürsorge (*Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* 1993, 186–188. Vgl. dazu SCHUBERT 1993). Diese wurde jetzt zur Aufgabe der Gemeinde. Die bedürftigen „ehrlichen“ Familien in den Kirchspielen sollten vierzehntäglich Geld aus dem Armenkasten erhalten, der durch die Klingelbeutelaktionen während der Sonntags- und Festtagsgottesdienste gespeist werden sollte. In der täglichen Realität und angesichts der Armut in der Stadt halfen die vorgesehenen Maßnahmen allerdings wenig. 1587 wurde eine neue, diesmal städtische Armenordnung erlassen (*Armenord-*

zumindest bis 1964 bei der Ordination auf die Bonnussche städtische Kirchenordnung verpflichtet; freundliche Mitteilung von Herrn Superintendent i. R. Hans-Neithardt Hansch, Berge, vom 1.3.2017.

36 *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* (1993, 174). – Zur weiteren Entwicklung dieses Amtes in der Folgezeit vgl. PETERS (1993).

nung der Stadt Osnabrück. 1587 [1573?]), in der sich die Ansätze aus der Kirchenordnung von Hermann Bonnus nicht mehr wiederfinden (SCHUBERT 1993, 451). In der Kirchenordnung wurde schließlich auch die Neuordnung des Schulwesens thematisiert.³⁷ Das Bemühen um eine Verbesserung des Bildungswesens war nicht zuletzt auch der Tatsache geschuldet, dass nun die Verkündigung im Zentrum des religiösen Lebens stand, wobei „die Gemeinde aus einem passiv-zuschauenden Kollektivum zu einer Schar von individuell angesprochenen, in ihrem Verstehensvermögen intellektuell beanspruchten Hörern“ (HAUSCHILD 1993, 160) wurde. Im bisherigen Barfüßerkloster wurde eine neue Lateinschule aufgebaut, aus finanziellen Gründen konnten aber nur drei Klassen gebildet werden.³⁸ Unterrichtet wurde neben Lesen und Schreiben für die Anfänger, jeweils dem Alter der Schüler entsprechend lateinische Sprache und Lektüre, Katechismus und Bibel sowie Gesang. Letzteres war insofern von Bedeutung, als die Schüler jeweils den Chor in St. Marien und St. Katharinen sowie in der Augustinerkirche bildeten und insofern in die Ausgestaltung der verschiedenen Gottesdienste mit lateinischen Gesängen eingebunden waren (s. hierzu in der Kirchenordnung den Abschnitt *Van den Ceremonien*³⁹). Mit zu den Aufgaben der Schüler gehörte aber auch der Chorgesang bei den Beerdigungen. HAUSCHILD fasst zusammen: „Die umfangreiche Beibehaltung der lateinischen Sprache im evangelischen Gottesdienst (worin Bonnus konservativer als viele andere Reformatoren verfuhr) war also nicht nur in der Rücksichtnahme auf die bisherige Praxis begründet, sondern hatte auch den pädagogischen Zweck, die Schüler in deren Gebrauch zu üben“ (HAUSCHILD 1993, 162). Gleichwohl sollen Taufe und Heiliges Abendmahl „vp Düdesch“ sowie deutlich und damit für die Gemeinde verständlich gefeiert werden (*Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* 1993, 176). Für jedes Kirchspiel waren im Auftrag des Rates auch *düdesche Scholen* zu betreiben. Darin sollten Mädchen und Jungen möglichst gesondert unterrichtet werden, erstere von „geschickten frommen Frauen“ (*Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* 1993, 188).

Auch wenn die Kirchenordnung auf den ersten Blick wie eine lockere Aneinanderreihung verschiedenster thematischer Aspekte wirkt, so erhält sie gleichwohl „ihren inneren Zusammenhang durch den Bezug auf den Gottesdienst“ (HAUSCHILD 1993, 162). Sie wurde allerdings zwischenzeitlich beiseitegeschoben. Nachdem nämlich zunächst alle Versuche der „altgläubigen Opposition“ (vgl. STRATENWERTH 1971, 136–155; s. auch STRATENWERTH 1993, 254–256), d. h. vor allem des Domkapitels, die neue Ordnung zurückzudrängen – und wir sprechen dann von einem Zeitraum von Sommer

37 Vgl. ausführlich FIEGERT (1993). – Dezidiert verlangt Bonnus, dass den Lehrern eine *temeliche Besoldinge* [...] *vnd darto frigge Woninghe* gewährt werde, *vp dat se eren mögelcken Flith doen by den Kindern vnd by den Armen so wohl als by den Ricken*; vgl. *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* (1993, 178).

38 Ausführlicher zur Schulordnung und zum Aufbau des Unterrichts STRATENWERTH (1971, 115–119).

39 *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* (1993, 180). – Zum gottesdienstlichen Gemeindegesang und dem durch Kantor und Chor unterstützten Gemeindegesang sowie zu den Stundenbeteten der Lateinschüler vgl. SAVVIDIS (1993b, 354f.).

1543 bis Ende 1545 – auf Bischof und Rat keinerlei Eindruck gemacht hatten (vgl. STRATENWERTH 1971, 148f.), konnte der Kaiser die Niederlage der protestantischen Stände im Schmalkaldischen Krieg 1547 zur Restituierung der alten Kirche nutzen. Im Augsburger Interim (1548), das als vorübergehende Bekenntnisformel gelten sollte, bis das allgemeine Konzil, das 1545 in Trient zusammengetreten war (und das mit Unterbrechungen bis 1563 dauerte), die Einheit der Kirche im Reich wiederhergestellt hätte (vgl. STRATENWERTH 1993, 252ff.; vgl. zum Folgenden auch HANSCH 2016, 27, 30; s. ferner HANSCHMIDT 2016, 25ff.), blieb den Protestanten lediglich die Priesterehe und die Austeilung des Abendmahls mit Brot und Wein gestattet. Speziell in Osnabrück sah sich das Domkapitel jetzt in der Lage, dem Bischof mit einem Ketzerprozess in Rom zu drohen. Franz von Waldeck war gezwungen, die Reformation in Stadt und Stift zu widerrufen (vgl. FREITAG 2016, 171; siehe ferner STRATENWERTH 1971, 157f.; SCHINDLING 1989b, 43f.). Der Rat der Stadt versuchte allerdings, die Ausführung der entsprechenden Bestimmungen zu verzögern, zumal die Bürger auch weiterhin darauf bestanden, dass man das Wort Gottes wie bisher „rein und lauter“ vortrage, und dass das Abendmahl dem Interim entsprechend unter beiderlei Gestalt erteilt werde.⁴⁰ 1552 erreichte die Fürstenopposition im Passauer Vertrag dann das Recht auf freie Ausübung des Glaubens; auch in Osnabrück lenkte das Domkapitel ein, und der Rat konnte die Kirchenordnung von Hermann Bonnus wieder in Kraft setzen (STRATENWERTH 1971, 164f.). Selbst im Bereich des Schulwesens kam es zu einem neuerlichen toleranten Einvernehmen.⁴¹ Letztlich hatte sich infolge des Augsburger Interims in der Stadt ein „bikonfessioneller Zustand“ herausgebildet (STRATENWERTH 1993, 258), der, gestützt durch den Augsburger Religionsfrieden 1555, mit dem die reichsrechtliche Anerkennung der lutherischen Konfession bestätigt wurde, und den Westfälischen Frieden 1648, der für Osnabrück spezielle Ergebnisse zeitigte, letztlich bis in die Gegenwart andauert. Insofern war der „Osnabrücker Reformationsversuch“ des Fürstbischofs Franz von Waldeck 1543 trotz der erzwungenen Rücknahme 1548 (bis 1552) „doch mehr als eine Episode. Denn vor allem in der Stadt Osnabrück, aber auch im Osnabrücker Land, [...] und im Niederstift Münster behielt das reformatorische Werk von Hermann Bonnus Lebenskraft“ (SCHINDLING 1989b, 44). Die Bonnussche

40 Vgl. STRATENWERTH (1971, 159–164), FREITAG (2016, 172). – STRATENWERTH (1993, 258) zieht folgendes Fazit: Unter „dem doppelten Druck einerseits einer geistlichen Obrigkeit, die die Rekatholisierung anstrebte, und andererseits einer überwiegend evangelischen Bevölkerung [fanden] die wenigen Pfarrgeistlichen, die überhaupt in der Stadt einige Wirksamkeit entfalten konnten, einen Kompromiß in Glaubensdingen [...], der inhaltlich ziemlich genau der kaiserlichen Interimsformel entsprach.“

41 Zwar wurde die 1548 im Zuge des Widerrufs der Reformation geschlossene Ratsschule zunächst noch nicht wiedereröffnet, aber das Domkapitel erklärte sich doch bereit, die katholische Domschule als „Simultanschule“ zu führen und in diesem Zusammenhang auch evangelische Lehrer zu berufen. Überdies wird die Attraktivität der Domschule für evangelische Schüler auch dadurch erhöht, dass man den ehemaligen evangelischen Leiter der Ratsschule zum neuen Rektor der Domschule ernennt. Dieses konfessionelle Einvernehmen bezüglich der simultanen Domschule hat sich offensichtlich mehr als 30 Jahre gehalten. Erst im Zuge der jesuitisch geprägten Rekatholisierung 1595 werden die evangelischen Lehrer der Domschule entlassen und im Gegenzug das Ratsgymnasium wiedereröffnet. Vgl. FIEGERT (1993, 490f., 494), FIEGERT (2017, 254f.).

Kirchenordnung von 1543 markiert damit auch wirkungsgeschichtlich „eine entscheidende Zäsur in Osnabrücks Geschichte“ (HAUSCHILD 1993, 162).

VI

Dass die Volkssprache in der und für die Reformation von immenser Bedeutung war, steht wohl außer Frage (vgl. u. a. TSCHIRCH 1989, 107–124; VON POLENZ 2000, 229–241; BESCH 2000). Insofern sei auch ein kurzer Blick auf die sprachlichen Verhältnisse jener Zeit in Osnabrück geworfen.⁴² Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Osnabrücker „kleinen“ Handwerker 1525 im Artikel 12 ihres Gravamens von den *pastores* fordern, *dat luttere klare Evangelium* zu predigen (vgl. den Text bei BERNING 1940, hier 303), und das bedeutete natürlich: eine verständliche, auf die Bibel bezogene Predigt in der Volkssprache. Gesprochen wurde hier, davon können wir ausgehen, ohne dass explizite Hinweise zu finden wären, die regionale Variante des Mittelniederdeutschen. Aus dem Kreis der in Osnabrück wirkenden Reformatoren bzw. reformatorisch gesinnten Prädikanten sind Sprachzeugnisse lediglich von Buthmann und Bonnus überliefert. Da Buthmanns 44 Thesen, wie oben bereits erwähnt, nicht im Original, sondern nur indirekt (und in Teilen mit unsicherer Lesung) innerhalb der Gegenschriften altgläubiger Opponenten überliefert sind,⁴³ müssen wir uns auf Bonnus beschränken. Geschrieben hat dieser – und das ist in den Zitaten aus seinen beiden Osnabrücker Kirchenordnungen und seiner „korte Vorvatinge“, seinem Katechismus, schon sichtbar geworden – die seit dem 14. Jahrhundert in Texten fassbare mittelniederdeutsche Schreibsprache. Bonnus stammte zwar aus dem Osnabrücker Raum, aber er lebte und wirkte doch an den verschiedensten Orten Norddeutschlands, etwa in Münster, Wittenberg, Greifswald, Gottorp, Treptow, Rostock, und vor allem in Lübeck. Seine Schreibe war im gesamten norddeutschen Raum verständlich und sollte es wohl auch sein. Gleichwohl begegnen auch in seiner *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge*, die ich in diesem Zusammenhang näher betrachtet habe, sprachliche Merkmale, die für eine sprachgeographische Zuordnung von Interesse sind. Zum einen ist hier die Entwicklung von altem *e* vor *r* + Konsonant von Belang, die im Nordniederdeutschen und Ostfälischen seit Beginn des 14. Jahrhunderts von Norden nach Süden vordringende Variation zwischen *er*- und *ar*-Schreibungen zeigt, während das Westfälische weiterhin den alten Standpunkt (Schreibung *er*) aufweist (vgl. PETERS 1987, 65; LASCH 1974, § 76; vgl. auch ASnA, Karte 9). In der städtischen Kirchenordnung sind ganz überwiegend die dann vor dem Hintergrund der Varianz *Kerspel* ~ *Karspel* wohl in westfälische Zusammenhänge zu stellenden

42 Ausführlich zur Sprache in Osnabrück zur Zeit der Reformation WEBER (1993); zur vorangehenden Osnabrücker Sprachgeschichte vgl. WEBER (1987) und WEBER (2003). Zur Sprachgeschichte des westfälischen Raums in dieser Zeit vgl. den Überblick von PETERS (2000).

43 Der Text ist von HOYER (1928) herausgegeben; die Textvorlage ist als Kriegsverlust anzusehen. Vgl. MOELLER (1993a, 91), siehe ferner oben Anm. 9 und 11.

Schreibungen *Kercke-* bzw. *Kerspel-* belegt (30-mal ausschließlich *Kercke-*, 16-mal *Kerspel-* gegenüber zweimal *Karspel-*). Übrigens ist *Kercke* natürlich auch die mnd. Normalform. – Zum anderen ist die Entwicklung des alten langen *i* im Hiatus auffällig, etwa in *frigge Woninghe* ‘freie Wohnung’ (zweimal belegt), *frig* ‘frei’, *Friggen* ‘(das) Heiraten’ (zweimal, gegenüber einmaligem *Frye*), ferner in *Wiggunge* ‘Weihung’. Diese Hiatschärfung ist für Süd- und Ostwestfalen charakteristisch. Sie gilt innerhalb des Westfälischen „heute in einem geschlossenen südlichen Areal (...), das sich nach Norden zu verjüngt in einen [...] bis in den Süden des Kreises Bersenbrück reichenden Ausläufer.“⁴⁴ Dieser Ausläufer wird gebildet durch den Altkreis Osnabrück, den Westen des ehemaligen Kreises Wittlage, den Osten des früheren Kreises Tecklenburg sowie den Südosten des Altkreises Bersenbrück. Bonnus’ Geburtsort Quakenbrück liegt mit *frëien* übrigens außerhalb des *frig(ge)*-Gebiets.⁴⁵ Über die genannten beiden Kennzeichen hinaus zeigt Bonnus’ Schreibe der *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* offenbar nicht weitere in besonderer Weise auch für das Osnabrückische charakteristische Sprachmerkmale. Es stellt sich nun die Frage, warum diese in die Kirchenordnung Eingang gefunden haben. Versuchte Bonnus damit, die örtliche Sprache aufzunehmen, um in gewisser Weise Lokalkolorit zu erzeugen? Oder haben wir es hier mit dem Einfluss seitens des Druckers zu tun? Bedauerlicherweise sind weder Druckort noch Drucker der Kirchenordnung bekannt (vgl. VD 16: ZV 21277). Dies hat übrigens dazu geführt, dass man die Angabe des Titelblatts *Gedrucket Jm Jahr 1543* in Zweifel gezogen hat.⁴⁶ Nach gegenwärtigem Stand wird man nicht entscheiden können, ob die in örtlichen Zusammenhängen zu sehenden Sprachmerkmale auf den Autor oder den Drucker zurückgehen.

Auffällig ist schließlich noch die Varianz bei den Entsprechungen für die Konjunktion ‘oder’. Neben einmaligem *edder* und viermaligem *offie* zeigt die Kirchenordnung für die Stadt zwölfmal *yffte*, dessen Kerngebiet „in mnd. Zeit fraglos Ostfalen“ ist; diese Form ist aber zudem auch „im Kolonialgebiet von Lübeck über das Mecklenburgische ins Baltikum“ überraschend dicht belegt.⁴⁷ Der ostfälische Zusammenhang

44 SCHOPHAUS (2003, 104); vgl. dazu Karte 2a ‘freien’ (auf der zugehörigen CD-ROM oder unter <https://www.lwl.org/komuna/zoomify/zo02a.html>). – Vgl. auch zum Hiatus in ‘neue’ ASnA, Karte 41.

45 In der „Verordnung von Burgmännern und Rat bei der Einführung der neuen Kirchenordnung in Quakenbrück. (1543)“ (Abdruck bei HANSCH 2016, 31) begegnet die hier zu erwartende Form *frie*.

46 Vgl. McALISTER-HERMANN (1989, 261f.). Gedacht wird daran, dass es sich hierbei „um den sonst nicht auffindbaren 1588er Nachdruck handelt“ (262). Dies kann nicht überzeugen, da diese Fassung, wie es in der *Agenda, das ist: Kirchenordnung* (1963, 265) heißt, *anno 1588 wegen fürgefallener ursachen vermehret und erleutert* erschienen ist. Bei der *Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge* (1993) kann von einer „Vermehrung“ und „Erläuterung“ nicht die Rede sein. Zudem ist schwer nachzuvollziehen, warum ein Druck von 1588 auf dem Titelblatt das Druckjahr 1543 aufweisen sollte.

47 LASCH (1974, § 223); Zitate HARD (1967, 119, 122). – Siehe jetzt auch ASnA, Karte 156. – Einfluss der Bughagenschen Kirchenordnungen für Braunschweig (1528) und Lübeck (1531) ist hinsichtlich dieses Merkmals auszuschließen: in beiden Kirchenordnungen ist *edder* die durchgehende Variante.

würde zum Drucker Henning Rüdem passen,⁴⁸ der ebenfalls 1543 einen Nachdruck des 1539 bei Hans Walther in Magdeburg und Johan Balhorn d.Ä. in Lübeck erschienenen Bonnusschen Katechismus veranstaltet hatte.⁴⁹

Im Übrigen hat man es in Osnabrück um die Mitte des 16. Jahrhunderts schon mit einer sprachlichen Übergangszeit zu tun. Die theologische Diskussion etwa über die Gefahr der Münsterschen Täuferbewegung wurde hier wie auch generell in Norddeutschland nicht mehr nur auf Niederdeutsch geführt. Urbanus Rhegius⁵⁰ wendet sich 1535 mit seiner *Widderlegung der Münsterischen newen Valentinianer vnt Donatisten bekentnus* explizit an die Christen zu Osnabrück, und ein Jahr später widmet Antonius Corvinus⁵¹ seine *Acta*, eine Schrift gegen die *Münstersche sache*, d. h. die Täufer, *Den ersamen weisen vnd Achtbaren hern Burgermeister / Lonhern / Radte / vnd gantzer gemeine zu Osenbruck*. Beide Autoren setzten also voraus, dass man in Osnabrück ihre Schriften in hochdeutscher Sprache rezipieren konnte (WEBER 1993, 76; vgl. RHEGIUS 1535; CORVINUS 1536).

Die beiden Kirchenordnungen von Hermann Bonnus aus dem Jahre 1543 gehören in spätmittelniederdeutsche Zusammenhänge. Eine den Bestimmungen des Interims angepasste neue Kirchenordnung (*anno 1588 wegen fürgefallener ursachen vermehret und erleutert*) (vgl. *Agenda, das ist: Kirchenordnung* 1963, 265), die offenbar schnell vergriffen war und seit langem nicht mehr auffindbar ist, erschien augenscheinlich ebenfalls in niederdeutscher Sprache (vgl. SPRENGLER-RUPPENTHAL 1963b, 242f.). Ein Neudruck dieser Kirchenordnung, den der Rat im Jahre 1618 veranlasste, wurde – *uber das in hochteutscher sprache der gottesdienst alhier den mehrenteil numehr verrichtet wird – [...] in hochteutscher sprach zu publicieren vor nötig erachtet* (vgl. *Agenda, das ist: Kirchenordnung* 1963, 265). Zuvor war bereits 1596 die *Superintendentenordnung eins erbarn rats der statt Oßnabrügk* hochdeutsch erschienen (vgl. *Superintendentenordnung eins erbarn rats der statt Oßnabrügk* 1993, 289–292). Der Übergang zum Hochdeutschen in der Schreibsprache hat auch in Osnabrück „eher

48 Henning Rüdem (* um 1500, † um 1553) ist erstmals 1537 in Wittenberg nachzuweisen, ab 1539 stand er in Wolfenbüttel im Dienst von Herzog Heinrich. Der Reformator Corvinus (vgl. Anm. 51) holte ihn 1543 nach Hildesheim, ab 1544 ist er als Drucker und Buchhändler in Hannover nachweisbar. 1549 trat er wieder in die Dienste des Herzogs in Wolfenbüttel. S. auch RESKE (2015, 1104, 405f., 381).

49 Vgl. McALISTER-HERMANN (1989, 261). – Eine nähere sprachliche Untersuchung der Drucke (*Christliche Kercken Ordenungh der Statt Ossenbrügge* [o. O. 1543, VD 16: ZV 21277] und *Eine korte Voruotinge der / Christliken Lere* [Hildesheim: Rüdem 1543, VD 16: B 6636] sowie etwa auch ein Vergleich der Drucktypen, die möglicherweise Aufschluss geben könnten, muss an dieser Stelle unterbleiben.

50 Rhegius (*1489 in Langenargen/Bodensee, †1541 in Celle) war als Reformator sowohl in Süd- (Augsburg) als auch Norddeutschland (Celle) tätig und verfasste u. a. eine (hochdeutsche) reformatorische *Kirchen Ordnung der Statt Hanno-fer* (Magdeburg: Lotter 1536), vgl. VD 16: H 533. S. auch ZSCHOCHE (1994).

51 Corvinus (*1501 in Warburg, †1553 Hannover) studierte in Wittenberg. Er führte die Reformation in Northeim, Hildesheim und Calenberg ein. Dies geschah mit Hilfe von durch ihn verfasste niederdeutsche Kirchenordnungen: für Northeim 1539, für Hildesheim (zusammen mit Bugenhagen) 1544 und Calenberg 1544, vgl. VD 16: N 1858, H 3656, ZV 2390. Er war Generalsuperintendent des Fürstentums Braunschweig-Calenberg und später Pastor in Hannover. S. auch HARMS (1957).

politisch-verwaltungstechnische und wirtschaftliche denn andere Gründe“: Rückgang der Bedeutung der Hanse, Erstarken der europäischen Nationalstaaten im Norden und Westen, territorialstaatliche Bestrebungen in Norddeutschland, zunehmende Konkurrenz süddeutscher Städte (WEBER 1993, 76; s. auch GABRIELSSON 1983; zur weiteren Entwicklung WEBER 1993, 77f.). Gesprochene Sprache – wie man nach Vorstehendem ergänzen muss: außerhalb des Gottesdienstes – blieb für weite Teile der Bevölkerung das Niederdeutsche.

Nicht verschweigen möchte ich eine in heutiger Sicht sehr merkwürdige, die bekannten Plattdeutsch-Stereotype bedienende Passage aus dem Vorwort der Bonnus-Biographie von Bernhard SPIEGEL: Bonnus ist

durch und durch Niederdeutscher [...]. Er spricht nicht blos, er denkt und fühlt auch plattdeutsch und unterbricht daher wohl einmal seine lateinischen Vorlesungen, um sie mit einem plattdeutschen Wort zu verdeutlichen, oder auch zu würzen. Gerade aber durch sein niederdeutsches Idiom ist er den Norddeutschen erst verständlich und für die Verbreitung der Reformation unter ihnen förderlich gewesen (SPIEGEL 1892, Vf.).

VII

Ich möchte mit dem angekündigten Ausblick schließen. Am Ende des Reformationsprozesses steht in Deutschland, aber ganz besonders auch in Osnabrück, der Westfälische Frieden von 1648. Anton SCHINDLING, dessen Darstellung ich in diesem Zusammenhang sehr verpflichtet bin, betrachtet diesen Friedensschluss von Münster und Osnabrück als, wie er im Untertitel zu seinem gerade für Osnabrück grundlegenden Beitrag „Der Westfälische Frieden 1648“ formuliert, die „Regelung im konfessionellen Nebeneinander“ (vgl. SCHINDLING 1993, 623; s. auch SCHINDLING 1989a, 26ff.; ferner SCHINDLING 1985, 112; 1989b, 48f; vgl. überdies STEINWASCHER 2000). Anders als in den Münsterschen Friedensverhandlungen, in denen die „europäischen Fragen“ im Vordergrund standen, ging es in Osnabrück darüber hinaus „um die Reform der deutschen Reichsverfassung und vor allem de[n] Reichs-Religionsfrieden zwischen deutschen Katholiken und deutschen Protestanten. Für die deutsche Geschichte war Osnabrück der bedeutungsvollere Verhandlungsort“. Der Osnabrücker Teilfrieden, das *Instrumentum Pacis Osnabrugense*, wurde, wie SCHINDLING hervorhebt, „zum maßgebenden Reichs-Grundgesetz“, das bis zum Ende des Alten Reiches gültig war. Mit ihm wurde, so heißt es weiter, „das für die deutsche Geschichte der Neuzeit schicksalhafte Problem der religiösen Spaltung und des konfessionellen Antagonismus durch rechtliche Regulierungen“ entschärft.⁵² Für die „unentwirrbar

52 Alle Zitate SCHINDLING (1993, 623). – In einem kürzlich erschienenen Beitrag betrachtet der Politologe Roland CZADA das *Instrumentum Pacis Osnabrugense* (IPO) im großen Zusammenhang der „Krisenherde der Gegenwart“. Er wertet das Osnabrücker Friedensinstrument als „historische[n] Vorläufer eines Konfliktregelungsmusters und politischen Systemtypus“, mit dem bereits ein Problem in den

verschlungenen deutschen Konfessionsprobleme“ fand man im Osnabrücker Frieden eine „ebenso einfache wie praktikable Lösung“: das Normaljahr 1624. „Nicht mehr verworrene und bestreitbare historische Rechte, sondern allein der innegehabte Besitz- und Konfessionsstand am 1. Januar 1624 sollte ab sofort darüber entscheiden, ob eine Kirche, ein Kloster, ein Dorf, eine Stadt oder ein Territorium dem katholischen oder dem evangelischen Deutschland zuzuzählen sei“. ⁵³ Durch diese Regelung wurde das bisher geltende Prinzip *cuius regio, eius religio* des Augsburger Religionsfriedens von 1555 aufgehoben: ein Landesherr konnte nach dem Normaljahrsprinzip selbst zwar die Konfession wechseln, dies aber nicht mehr von seinen Untertanen verlangen.

Es kann nicht verwundern, dass in den Beratungen des Osnabrücker Friedenskongresses auch die Zukunft des Tagungsortes selbst, d. h. Stift und Stadt Osnabrück, eine besondere Rolle spielte. SCHINDLING hebt hervor, dass in Osnabrück

die Konfessionsverhältnisse noch verworrener [waren] als in anderen Territorien des Reiches. [...] Die Bürger der Stadt Osnabrück waren mehrheitlich evangelisch geworden. Im Osnabrücker Land herrschten überwiegend ungeklärte Mischverhältnisse aus alter Kirche und neuem Glauben. [...] Auch die Landesherrschaft verhielt sich ambivalent: das mehrheitlich katholische Domkapitel wählte vor dem Dreißigjährigen Krieg eindeutig evangelische Fürstbischöfe, die sich jedoch um die konfessionelle Situation im Hochstift nicht weiter kümmerten. ⁵⁴

Dies änderte sich erst im Jahre 1623, als die katholische Armee unter Tilly bei Stadtlohn den Sieg errang und damit Nordwestdeutschland unter kaiserlich-katholischen Einfluss brachte. Nach dem Tode des evangelischen Fürstbischofs wurde ein katholischer Nachfolger aus dem Hause Hohenzollern-Sigmaringen gewählt, einige

Blick geraten sei, das „in seinen ganzen Ausmaßen erst sehr viel später, nämlich mit der Entstehung parlamentarischer Massendemokratien, vollständig zutage“ trete. In den Blick gekommen sei „die Frage nach den Grenzen des Mehrheitsprinzips und des Umganges mit strukturellen Minderheiten“ (2017, 166). Die im IPO festgelegte „konstitutionelle Machtteilung zwischen den Konfessionen“ habe zur Folge gehabt, dass „keine Konfession mehr die andere dominieren“ konnte. Die hierdurch erzeugten „Einigungszwänge“ kennzeichneten, so CZADA, „noch heute die deutsche ‚Verhandlungsdemokratie‘“ (2017, 166–169).

53 SCHINDLING (1993, 626). – Der Lösungsansatz „Normaljahr“ begegnet erstmals im Prager Frieden 1635, dort allerdings mit Blick auf das Jahr 1627. Nach dem *Instrumentum Pacis Osnabrugense* gilt jetzt als Grundregel das Normaljahr 1624, das für beide Konfessionsparteien annehmbar war. Es „sanktionierte die bayrische Rekatholisierung der Oberpfalz, die habsburgische Rekatholisierung in Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich, sicherte aber auch die katholische Position im Fürstbistum Osnabrück. Andererseits wurden die Rekatholisierungsversuche in anderen norddeutschen Fürstbistümern, etwa in Minden, Verden, Bremen, Magdeburg und Halberstadt, durch diese Normaljahrslösung hinfällig und der protestantische Besitzstand somit gewährleistet“ (SCHINDLING 1989a, 28).

54 SCHINDLING (1993, 629–631). – Instruktiv zu den genannten „ungeklärten Mischverhältnissen“ sind die „Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25)“. Danach konnten von den „insgesamt 73 Pfarregeistlichen [...] 19–20 als Lutheraner, nur 13–14 als Katholiken im Sinne des Konzils von Trient gelten. Alle übrigen, mehr als die Hälfte, waren als ‚dubii‘ oder ‚mixti‘ anzusehen“ (PABST 1997, 5f.).

Jahre später wurde dann ein bayrischer Wittelsbacher, Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischof, der „durch Zwangsmaßnahmen gegen die evangelische Stadt Osnabrück und durch Maßnahmen einer kirchlichen Reform die Rekatholisierung der Bevölkerung in Stadt und Land durchzusetzen“ versuchte. Diese gegenreformatorischen Bestrebungen wurden beendet, als die Schweden im Jahre 1633 Stadt und Stift Osnabrück besetzten. „Daß in der Stadt Osnabrück faktisch bikonfessionelle Verhältnisse bestanden, war“, wie SCHINDLING noch einmal betont, „eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Osnabrück zur Tagungsstadt des Friedenskongresses wurde. Das Nebeneinander von Katholiken und Protestanten [...] konnte den Kongreßgesandten die Notwendigkeit von Paritätsregelungen für das gesamte Reich vor Augen führen“ (SCHINDLING 1993, 631f.). Allerdings schien zunächst eine „ausbalancierte Paritätsregelung“ gerade für das Hochstift nicht einfach.

Während der Friedensverhandlungen hatte sich die protestantische Seite mehrfach dafür ausgesprochen, das Hochstift Osnabrück zu säkularisieren, um unter anderem hiermit die Hannoveraner Welfen für anderswo entstandene Verluste zu entschädigen. Hiergegen setzte sich der an den Münsterschen Verhandlungen teilnehmende Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg heftig zur Wehr; er wollte natürlich die Säkularisation seines Hochstifts verhindern. Es kam nach langen Verhandlungen schließlich zu einem Kompromiss. Osnabrück sollte künftig – man nannte diese Lösung *Osnabrücker alternative Sukzession* – wechselweise von einem katholischen und einem aus dem Welfenhaus stammenden protestantischen Fürstbischof regiert werden. Hinsichtlich der Konfessionsverhältnisse im Fürstbistum Osnabrück musste im Anschluss an den Westfälischen Frieden ein eigenes Vertragsdokument zwischen den Konfessionsparteien ausgehandelt werden: hierzu wurde in Nürnberg 1650 die Osnabrücker *Capitulatio perpetua Osnabrugensis* verabschiedet.⁵⁵ Darin wurde „gemäß dem Normaljahrstermin 1. Januar 1624 die Konfession der Pfarrstelleninhaber für jedes einzelne Kirchspiel im Hochstift“ festgelegt.⁵⁶ Wichtig war überdies, dass innerhalb des jeweiligen Kirchspiels kein Bekenntniszwang galt. „Im Kreis der deutschen Territorien waren diese osnabrückischen Regelungen ein bemerkenswerter Sonderfall“ (SCHINDLING 1993, 632). Siegrid WESTPHAL arbeitet in diesem Zusammenhang heraus, dass einerseits die Fürstbischöfe in Osnabrück eine aktive Kirchenpolitik bewusst vermieden, während andererseits das Domkapitel seinen kirchenpolitischen

55 Vgl. dazu auch SEEGRÜN / STEINWASCHER (2000). Ebd. der Text der „Immerwährenden Kapitulation“, nach der Ausgabe von FINK, 57–77.

56 SCHINDLING (1993, 632). – In der Konsequenz ergab sich daraus, dass von 53 Pfarreien 28 katholisch und 17 evangelisch wurden, 8 wurden doppelpfarrig, d. h. in ihnen gab es neben dem katholischen auch lutherischen Gottesdienst. Eine Kuriosität besonderer Art ergab sich für die simultan genutzte Kirche St. Georg in Badbergen: bis 9 Uhr morgens und ab 15 Uhr wurde sie katholisch genutzt, in der übrigen Zeit von den Protestanten. Überdies nutzten beide Konfessionen den vorhandenen Taufstein, man vermied aber, das unterschiedliche Taufwasser (dem katholischen ist Salböl beigegeben) zu mischen. So wurde die Taufschale pragmatischerweise durch eine Metallplatte in zwei Hälften geteilt. Vgl. SCHUCKMANN (2017, 264ff.); Abb. des Taufsteins mit geteiltem Deckel in TAUSS / WINZER (Hgg.) (2017, Tafel 47 auf S. 175).

Einfluss zwar zu wahren suchte, auf eine Ausweitung desselben aber verzichtete. Dies mündete schon vor der offiziellen Anerkennung Osnabrücks als bikonfessionelles Territorium in ein weitestgehend friedliches Miteinander (vgl. WESTPHAL 2017, 108ff.). Nur sehr wenige deutsche Territorien und Städte wiesen in dieser Zeit „eine ähnliche konfessionell offene und potentiell pluralistische Situation auf“ (SCHINDLING 1993, 632). Die für Osnabrück gültigen Regelungen blieben bis zum Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschluss 1803 in Kraft.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

- Agenda, das ist: Kirchenordnung, wie es in den evangelischen kirchen der statt Oßnabrück mit verkündigunge göttliches worts, reichung der h. sacramenten und anderen christlichen handelungen und ceremonien sol gehalten werden. Gedruckt zu Oßnabrück bey Martin Mann im jahr 1618.* In: Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil SEHLING. Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: Die außerwelfischen Lande. 1. Halbband: Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Verden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlingerland. Tübingen 1963, S. 265–289. [Abdruck nach dem Originaldruck, Quart, 40 bedruckte Bll. Exemplar im Niedersächsischen Landesarchiv Osnabrück (im Sammelband 1836 VI)].
- Armenordnung der Stadt Osnabrück. 1587 (1573?).* In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.) (1993), S. 460–463 (Übersetzung von Holger HAGEMANN). [Mskr. nach einer Abschrift im Niedersächsischen Landesarchiv Osnabrück Dep 3b VIII Nr. 5, Transkription von Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil SEHLING. Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: Die außerwelfischen Lande. 1. Halbband. Tübingen 1963, S. 301–303].
- [Bugenhagen 1528] *Der Erbarñ Stadt Brunswig Christlike ordeninge / to denste dem hilgen Euangelio / [...] Dorch Joannem Bugenhagen Pomerñ besereuen* [sic!] 1528. Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig nach dem niederdeutschen Drucke mit historischer Einleitung, den Lesarten der hochdeutschen Bearbeitungen und einem Glossar. Im Auftrage der Stadtbehörden hg. von Ludwig HÄNSELMANN. Wolfenbüttel 1885.
- [Bugenhagen 1531] *Der Keyserliken Stadt Lübeck Christlike Ordeninge / tho denste dem hilgen Euangelio / [...] Dorch Jo. Bugen. Pom. beschreuen. 1531.* Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung, hg. von Wolf-Dieter HAUSCHILD. Lübeck 1981.
- Christlike Kercken Ordeningh. Der Statt Ossenbrügge, Dorch M. Hermannum Bonnum Verfatet. Gedrucket Jm Jahr 1543.* In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.) (1993), S. 172–191 (Übersetzung von Christian FISCHER). [Nach dem Druck (o.O., ohne Druckerangabe). Vorrede und Bestätigung durch den Fürstbischof nach Aufzeich-

- nungen des „Legerbuchs“, Mskr. im Niedersächsischen Landesarchiv Osnabrück Dep 3b IV Nr. 364; vgl. auch den Abdruck von Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil SEHLING. Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: Die außerwelfischen Lande. 1. Halbband: Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Verden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlingerland. Tübingen 1963, S. 247–264].
- [Corvinus] *Acta: Handlungen: Legation vnd schriffte [...] Inn der Münsterschen sache geschehen, zusammen gepracht. Durch Antonium Coruinum [...] [Wittenberg: Georg Rhau 1536].* Darin die Widmung: *Den ersamen weisen vnd Achtbaren hern Burgermeister / Lonhern / Radte / vnd gantzer gemeine zu Osenbruck / wunschet Antonius Corvinus. Gnad vnd fried durch Christum / [...] [4°, 74 ungez. Bll., LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster D 1365].*
- Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. Beschriuinge sampt den handeligen der hoichwerdigen bisschopen van Ossenbrugge. Uebersetzung und Fortsetzung der lateinischen Chronik Ertwin Ertmans durch Dietrich Lilie.* Hg. von Friedrich RUNGE (Osnabrücker Geschichtsquellen, II). Osnabrück 1894, Nachdruck Osnabrück 1977.
- Eine korte Voruatinge der / Christliken Lere unde der vörnemesten fragestücke / so unter dem Euangelio gemenliken vóruallen Vp frage / vnde antwert gestellet vor de / kinder vnde gemenen mann dorch M. Hermannum Bonnum, Superattendent tho Lübeck.* Magdeburg: Hans Walther 1539 [VD 16: B 6635; Abdruck in SPIEGEL (1892, 158–180)]; Lübeck: Johan Balhorn d. Ä. 1539 [VD 16: B 6634]; Hildesheim: Henningk Rüdem 1543 [VD 16: B 6636].
- Hermanni Hamelmanni opera genealogico-historica de Westfalia et Saxonia inferiori.* Darin: *Historia Ecclesiastica renati Evangelii in Civitate Westfaliæ Osnaburgae et per ditionem Osnaburgensem.* Hg. von E.C. Wasserbach. Lemgo 1711, S. 1122–1174.
- Kerckenordnunge vor de landkercken des stifts Osenbrugge, uffgerichtet und verordnet a reverendissimo et illustrissimo domino, domino Francisco, episcopo Monasteriensi, Osnabrugensi et Paderbornensi, comite a Waldeck, durch M. Herm. Bonnum, superintendentem Lubecensem.* [1543]. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.) (1993), S. 210–215 (Übersetzung von Christian FISCHER). [Abdruck nach einem Mskr. aus der 2. Hälfte des 16. Jh. im Niedersächsischen Landesarchiv Osnabrück, Rep 2 Nr. 112; Transkription von SPIEGEL (1892, 182–187); die Abschrift ist offenbar nicht während der Regierungszeit Franz von Waldecks entstanden, da dieser nicht, wie es in der Überschrift heißt, Bischof von Paderborn war, sondern erst sein Nachfolger Johann von Hoya. – Vgl. auch den Abdruck von Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil SEHLING. Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: Die außerwelfischen Lande. 1. Halbband: Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Verden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlingerland. Tübingen 1963, S. 222–226].

- [Reghius] *Widderlegung der Münsterischen newen Valentianer vnt Donatisten bekentnus / an die Christen zu Osnabrügk / jnn Westfalen / durch D. Urbanum Reg. Mit einer Vorrede Doctor Martin Luthers. Wittenberg. 1535* [Wittenberg: Georg Rhau 1535. 4°. 68 Bll. in einem Sammelband aus der Bibliothek des Ratsgymnasiums Osnabrück ADr. B. VI ohne Nr.].
- Superattendentenordnung eins erbarn rats der statt Oßnabrügk* [1596]. In: Kaster / Steinwascher (Hgg.) (1993), S. 289–292 [Druck nach Niedersächsisches Landesarchiv Osnabrück Dep. 3b IV Nr. 2233 fol. 2–11; vgl. auch den Abdruck von Anneliese Sprengler-Ruppenthal in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil Sehling. Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: Die außerwelfischen Lande. 1. Halbband: Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Verden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlingerland. Tübingen 1963, S. 290–295].
- VD 16: Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts. URL: www.gateway-bayern.de/index_vd16.html.

Sekundärliteratur

- ABEKEN, B[ernhard] R[udolf] (1842): *Geschichte der Kirchen-Reformation in der Stadt Osnabrück*. Osnabrück.
- AHLERS, Olof (1955): *Bonnus*. In: *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 2. Berlin, S. 448f.
- ASnA = *Atlas spätmittelalterlicher Schreibsprachen des niederdeutschen Altlandes und angrenzender Gebiete (ASnA)*. Von Robert PETERS in Zusammenarbeit mit Christian FISCHER / Norbert NAGEL. Bd. 1: Einleitung, Karten; Bd. 2: Verzeichnis der Belegtypen; Bd. 3: Verzeichnis der Schreibformen und der Textzeugen (Ortspunktdokumentation). Berlin 2017.
- BC = BORCHLING, Conrad / Bruno CLAUSSEN: *Niederdeutsche Bibliographie. Gesamtverzeichnis der niederdeutschen Drucke bis zum Jahre 1800*. Neumünster 1931–1957. Bd. 1: 1473–1600 (mit Nachträgen in Bd. 3.1).
- BEHR, Hans-Joachim (1996/98): *Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit*. 2 Bde. Münster.
- BERNING, Wilhelm (1940): *Das Bistum Osnabrück vor Einführung der Reformation (1543)*. (Diss. Freiburg) Osnabrück.
- BESCH, Werner (2000): *Die Rolle Luthers für die deutsche Sprachgeschichte*. In: Werner BESCH u. a. (Hgg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. 2., vollst. neu bearbeitete und erw. Aufl. 2. Teilband. Berlin, New York (HSK 2.2), S. 1713–1745.
- CZADA, Roland (2017): *Ein ›Westfälischer Friede‹ für die Krisenherde der Gegenwart?* In: *Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft* 24, S. 159–179.
- DRESBACH, Ewald (1909): *Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark*. Gütersloh.

- EHBRECHT, Wilfried (1993): *Der Oberg-Aufruhr von 1525. – Zu antikirchlichen Tendenzen in den Stadtkonflikten Osnabrücks zwischen Mittelalter und Neuzeit*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 109–119.
- ESPENHORST, Martin (2017): *Der Reformator Hermann Bonnus (1504–1548) als Übersetzer der Weltchronik des Johann Carion*. In: *Osnabrücker Mitteilungen* 122, S. 89–127.
- FIEGERT, Monika (1993): *Van den scholen und scholemesteren – Die Erweiterung des mittelalterlichen Schulwesens in Osnabrück durch die Reformation*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 487–498.
- FIEGERT, Monika (2017): „...die allerbesten Schulen, beide für Knaben und Maidlein an allen Orten aufzurichten...“ – Luther, die Reformation und das Schulwesen im Hochstift Osnabrück. In: TAUSS / WINZER (Hgg.), S. 243–261.
- FREITAG, Werner (2016): *Die Reformation in Westfalen. Regionale Vielfalt, Bekenntniskonflikt und Koexistenz*. Münster.
- GABRIELSSON, Artur (1983): *Die Verdrängung der mittelniederdeutschen durch die neuhochdeutsche Schriftsprache*. In: Gerhard CORDES / Dieter MÖHN (Hgg.): *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*. Berlin, S. 119–153.
- HÄRD, John Evert (1967): *Mittelniederdeutsch 'oder', 'oft' und Verwandtes. Eine chronologische und dialektgeographische Untersuchung*. Göteborg (Göteborger germanistische Forschungen, 8).
- HANSCH, Hans-Neithardt (2016): *Hermann Bonnus (1504–1548) – Reformator von Stadt und Land Osnabrück – Die Kirchenordnungen von 1543*. In: *Heimat-Jahrbuch Osnabrücker Land 2017*, S. 18–33.
- HANSCHMIDT, Alwin (2016): *Phasen der Reformation und Rekatholisierung in Westfalen und das Beispiel Wiedenbrück*. In: *Westfälische Forschungen* 66, S. 17–38.
- HARMS, Hans Heinrich (1957): *Corvinus*. In: *Neue Deutsche Biographie*. Band 3. Berlin, S. 371–372.
- HAUSCHILD, Wolf-Dieter (1993): *Von der reformatorischen Bewegung zur evangelischen Kirche: Die Einführung der Kirchenordnung in Osnabrück 1543*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 155–162.
- HEHEMANN, Rainer (1990): *Bonnus*. In: Rainer HEHEMANN (Bearb.): *Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück*. Bramsche, S. 39f.
- HOYER, Hugo (1928): *Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstentums Osnabrück unter den Bischöfen Erich II. von Grubenhagen und Franz I. von Waldeck*. In: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 32/33, S. 76–200.
- JANNASCH, Wilhelm (1957): *Bonnus*. In: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*. 3. Aufl. Tübingen, S. 1361.
- JUNG, Martin H. (2017): *Gerhard Hecker und die Anfänge der Reformation in Osnabrück*. In: TAUSS / WINZER (Hgg.), S. 65–98.
- KASTER, Karl Georg / Gerd STEINWASCHER (Hgg.) (1993): *V.D.M.I.Æ. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück*. Bramsche.

- KRÜGER, Friedhelm (1993): Ordnung der Evangelischen Missen, de to Ossenbrugge in den Kerspels Kercken geholden worden – *Die neue Ordnung des Gottesdienstes*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 293–299.
- LASCH, Agathe (²1974): *Mittelniederdeutsche Grammatik*. 2., unveränderte Auflage. Tübingen (Sammlung Kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, A, 9).
- LAUBACH, Ernst (1993): *Osnabrücks Berührung mit der Täuferbewegung, der „Radikalen Reformation“*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 127–134.
- MCALister-HERMANN, J[udith] (1989): *Sprachliches Profil der Osnabrücker Kirchenordnung 1543*. In: *Sprachliche Verhältnisse in der frühen Neuzeit in Osnabrück (DFG-Projekt, Az. Ma 412/6). Abschlußbericht*. Osnabrück, S. 261–324.
- MOELLER, Bernd (1993a): *Die öffentliche Disputation des Predigers Dietrich Buthmann 1532*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 91–96.
- MOELLER, Bernd (1993b): Van den predicanten und eren arbeide – *Die Neugestaltung des kirchlichen Amtes*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 267–269.
- PABST, Wilfried (Hg./Übs.) (1997): *Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25)*. Nach der Urhandschrift aus dem Lateinischen übersetzt von Wilfried PABST, mit einem Reprint der Edition von Max BÄR aus dem Jahre 1900 (Heimatkunde des Osnabrücker Landes in Einzelbeispielen, Heft 9). Osnabrück.
- PETERS, Christian (1993): Van dem superintendenten – *Die Ausbildung des lutherischen Bekenntnisses*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 505–516.
- PETERS, Robert (1987): *Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil I*. In: *NdW* 27, S. 61–93.
- PETERS, Robert (2000): *Westfälische Sprachgeschichte von 1500 bis 1650*. In: Jürgen MACHA u. a. (Hgg.): *Rheinisch-westfälische Sprachgeschichte*. Köln Weimar Wien (Niederdeutsche Studien, Bd. 46).
- PETTKE, Sabine (1993): *Hermann Bonnus – Ein Reformator der zweiten Generation*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 241–248.
- VON POLENZ, Peter (2000): *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*. Band 1: *Einführung, Grundbegriffe, 14. bis 16. Jahrhundert*. 2. überarbeitete und ergänzte Aufl. Berlin New York.
- RESKE, Christoph (2015): *Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, 51).
- ROTHERT, Hermann (1958/59): *Hermann Bonnus, der Reformator des Osnabrücker Landes. Ein Lebensbild*. In: *Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte* 51/52, S. 161–175.
- SAVVIDIS, Petra (1992): *Hermann Bonnus, Superintendent von Lübeck (1504–1548). Sein kirchenpolitisch-organisatorisches Wirken und sein praktisch-theologisches Schrifttum*. Lübeck (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 20).

- SAVVIDIS, Petra (1993a): Van den festen und virdagen – *Die reformatorische Umgestaltung des Kirchenjahres*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 327–338.
- SAVVIDIS, Petra (1993b): Van den Ceremonien – *Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes in der Reformationszeit: Kirchenlied und liturgischer Gesang*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 349–357.
- SCHINDLING, Anton (1985): *Westfälischer Frieden und Altes Reich. Zur reichspolitischen Stellung Osnabrücks in der Frühen Neuzeit*. In: *Osnabrücker Mitteilungen* 90, S. 97–120.
- SCHINDLING, Anton (1989a): *Der Westfälische Frieden und die deutsche Konfessionsfrage*. In: Manfred SPIEKER (Hg.): *Friedenssicherung*. Bd. 3: *Historische, politikwissenschaftliche und militärische Perspektiven*. Münster, S. 19–36.
- SCHINDLING, Anton (1989b): *Reformation, Gegenreformation und Katholische Reform im Osnabrücker Land und im Emsland. Zum Problem der Konfessionalisierung in Nordwestdeutschland*. In: *Osnabrücker Mitteilungen* 94, S. 35–60.
- SCHINDLING, Anton (1993): *Der Westfälische Frieden 1648: Die Regelung im konfessionellen Nebeneinander*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 623–634.
- SCHOPHAUS, Renate (2003): *Zur Lautentwicklung im Hiatt in den westfälischen Mundarten*. Unter Mitwirkung von Robert DAMME und Hans TAUBKEN bearbeitet und hg. von Hermann NIEBAUM. Mit einem Kartenteil auf CD-ROM. Köln Weimar Wien (Niederdeutsche Studien, Bd. 48).
- SCHUBERT, Ernst (1993): Van dem gemenen Kasten vor de Armen – *Die Antwort der Osnabrücker Kirchenordnung auf das Armutsproblem des 16. Jahrhunderts*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 447–451.
- SCHUCKMANN, Herbert (2017): *Zwei Konfessionen unter einem Dach. Das Badberger Simultaneum*. In: TAUSS / WINZER (Hgg.), S. 263–275.
- SEEGRÜN, Wolfgang / STEINWASCHER, Gerd (2000): *350 Jahre Capitulatio perpetua Osnabrugensis (1650–2000). Entstehung – Folgen – Text*. Osnabrück (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 41).
- SPIEGEL, Bernhard (1892): *Hermann Bonnus. Erster Superintendent von Lübeck und Reformator von Osnabrück nach seinem Leben und seinen Schriften dargestellt* von B. S. Nebst vierzehn Anlagen und einem Bildniß von Bonnus. Zweite umgearbeitete und vervollständigte Auflage. Göttingen.
- [SPRENGLER-RUPPENTHAL, Anneliese (1963a)]: [Einführung] *Stift Osnabrück*. In: Emil SEHLING (Hg.): *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*. Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: *Die außerwelfischen Lande*. 1. Halbband: *Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Verden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlingerland*. Tübingen, S. 210–221.
- [SPRENGLER-RUPPENTHAL, Anneliese (1963b)]: [Einführung] *Stadt Osnabrück*. In: Emil SEHLING (Hg.): *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*. Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: *Die außerwelfischen Lande*. 1. Halbband: *Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Verden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlingerland*. Tübingen, S. 232–246.

- STEINWASCHER, Gerd (1993a): *Reformation und Gegenreformation im Niederstift Münster*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 201–209.
- STEINWASCHER, Gerd (1993b): *Reformationsgedenken in Osnabrück. Konfessionelle Toleranz oder Konfrontation?* In: *Osnabrücker Mitteilungen* 98, S. 39–86.
- STEINWASCHER, Gerd (2000): *Osnabrück und der Westfälische Frieden. Die Geschichte der Verhandlungsstadt 1641–1650*. Osnabrück (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 42).
- STRATENWERTH, Heide (1971): *Die Reformation in der Stadt Osnabrück*. Wiesbaden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Abendländische Religionsgeschichte, Bd. 61).
- STRATENWERTH, Heide (1993): *Das Interim – Der Solmssche Vertrag*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 251–258.
- TAUSS, Susanne / WINZER, Ulrich (Hgg.) (2017): *Miteinander leben? Reformation und Konfession im Fürstbistum Osnabrück 1500 bis 1700. Beiträge der wissenschaftlichen Tagung vom 3. bis 5. März 2016*. Im Auftrag des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. hgg. von S. T. und U. W. Münster (Kulturregion Osnabrück, Bd. 31).
- TSCHIRCH, Fritz (1989): *Geschichte der deutschen Sprache. Zweiter Teil: Entwicklung und Wandlungen der deutschen Sprachgestalt vom Hochmittelalter bis zur Gegenwart*. 3., ergänzte und überarbeitete Auflage bearbeitet von Werner BESCH. Berlin (Grundlagen der Germanistik, 9).
- WEBER, Ulrich (1987): *Zur frühmittelniederdeutschen Urkundensprache Osnabrücks. Variablenlinguistische Untersuchung einer ostwestfälischen Stadtsprache*. In: *NdW* 27, S. 131–162.
- WEBER, Ulrich (1993): *Sprache in Osnabrück zur Zeit der Reformation*. In: KASTER / STEINWASCHER (Hgg.), S. 69–79.
- WEBER, Ulrich (2003): *Die mittelniederdeutsche Schreibsprache Osnabrücks. Variablenlinguistische Untersuchungen zum Nordwestfälischen*. Köln Weimar Wien (Niederdeutsche Studien, Bd. 45).
- WESTPHAL, Siegrid (2017): *Konfessionelle Indifferenz oder politische Strategie? Die Osnabrücker Fürstbischöfe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. In: TAUSS / WINZER (Hgg.), S. 99–110.
- ZSCHOCH, Hellmut (1994): *Rhegius, Urbanus*. In: *Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon*. Bd. 8. Herzberg, S. 122–134.